

„Ich gehöre hier hin, so wie ich bin“

Eine Broschüre für Fachberater*innen zur
Stärkung von Vielfalt und demokratischen
Orientierungen in der Kindertagespflege.



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Die vorliegende Broschüre ist das Ergebnis einer Kooperation zwischen dem Projekt „ElternStärken“ - Fortbildung, Beratung und vernetzung zum Thema Familie und Rechtsextremismus - pad gGmbH und dem Projekt „Demokratie und Partizipation in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Das Autorinnenteam möchte an dieser Stelle allen Teilnehmenden am Fachaus-tausch zur Rechtsextremismusprävention in der Kindertagespflege sowie den Fachbeiratsmitgliedern des Projektes „Demokratie und Partizipation in der Kinder-tagespflege“ für die anregenden Diskussionen und die hilfreichen Hinweise auch zu dieser Handreichung danken.

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69 · E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

Texte: Claudia Ullrich-Runge, Eva Prausner, Teresa Lehmann

Redaktion und Lektorat: Bundesverband für Kindertagespflege

Layout: Jan Krauß, WERTE&ISSUES Berlin

1. Auflage 2024

Illustrationen: © Angelina Bambina – istockphoto.com

Das Projekt „Demokratie und Partizipation in der Kindertagespflege“ wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Einleitung	4
Teil 1: Bestandsaufnahme zu Diskriminierung und Rechtsextremismus in der Kindertagespflege	7
1.1. Gesetzliche Rahmungen und normative Orientierungen	7
1.2. Befragungsergebnisse zu Erfahrungen mit Diskriminierung und Rechtsextremismus in der Kindertagespflege	9
1.2.1. Erfahrungen mit Diskriminierung	9
1.2.2. Diskriminierung bei der Vergabe von Betreuungsplätzen	
1.2.3. Erfahrungen mit Rechtsextremismus	11
1.2.4. Fazit	13
Teil 2: Prävention durch Leitbilder für die Kindertagespflege	14
Teil 3: Präventionsansätze bei der Auswahl, Qualifizierung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen	17
3.1. Präventionsmöglichkeiten Schritt für Schritt	17
3.1.1. Akquise geeigneter Personen für die Kindertagespflege	17
3.1.2. Beratungsgespräch zur Ersteinschätzung	18
3.1.3. Grundqualifizierung	
3.1.4. Eignungseinschätzung, Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis	18
3.1.5. Hausbesuch zur Feststellung der Geeignetheit der Räume (und der Personen in ihrem Umfeld)	21
3.1.6. Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren und Eignungsüberprüfung	24
3.1.7. Intensive Konzeptionsarbeit - pädagogische Konzeption erarbeiten und mit dem Kinderschutzkonzept verbinden	25
3.2. Exkurs: Der Fall „Tagesmutter mit NPD-Bezug“ (VG Schwerin 24.11.2022)	26
3.3. Schlussfolgerungen: Präventionsmöglichkeiten für eine diskriminierungskritische und demokratische Kindertagespflege	27
Teil 4: Präventionsmöglichkeiten im Alltag mit Familien und Kindern	30
4.1. „Sie sprechen aber gut Deutsch!“ - Diskriminierungserfahrungen von Kindertagespflegepersonen	30
4.2. Überlegungen zur diskriminierungssensiblen pädagogischen Praxis	35
4.2.1. „Diskriminierungen gibt es hier nicht. Ich behandle alle Kinder gleich.“	36
4.2.2. Umgang mit Eltern, die diskriminieren	37
5. Fazit und Ausblick	39
6. Anhang	40
Auszüge aus dem SGB VIII	40
Checkliste Erstgespräche	43
Orientierungspunkte zur Leitbildentwicklung	43
Weiterführende Literatur- und Materialtipps	44
7. Literaturangaben	45

Einleitung

Kindertagespflegestellen sind – wie Kitas auch – ein Spiegel der Gesellschaft. Kindertagespflegepersonen, Fachberater*innen und Referent*innen können mit Vorurteilen und Ressentiments bis hin zu extrem rechten Äußerungen durch Eltern, Kolleg*innen oder andere Fachkräfte oder ihr soziales Umfeld konfrontiert werden. Und auch Kinder können Vorurteile der Erwachsenen schon frühzeitig übernehmen und andere Kinder mit dem Verweis auf ein Merkmal ihrer Person abwerten oder gar diskriminieren. Wenn solche Fälle in der Praxis auftreten, ist die Fachberatung gefragt.

Fachberater*innen sollen durch ihre Beratung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern die Qualität in der Kindertagespflege sicherstellen. Zu ihren vielfältigen Aufgaben gehören unter anderem:

- die Implementierung des Bildungsauftrages in den Kindertagespflegestellen in der Praxis begleiten,
- Kinderrechte, Inklusion und Kinderschutz in den Kindertagespflegestellen sichern und weiterentwickeln,
- die Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen auch im Hinblick auf Eignung wahrnehmen, dokumentieren, begleiten und den Kompetenzzuwachs initiieren,
- private und andere geeignete Räume in Hinsicht auf kindliche Bedürfnisse und Kindersicherheit überprüfen,
- die Erziehungspartnerschaft begleiten und moderieren,
- die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen ausgestalten und sicherstellen.¹

Fachberater*innen sind somit die wichtigste Anlaufstelle für Familien und Kindertagespflegepersonen in allen Bereichen der Kindertagespflege – auch in Bezug auf Antidiskriminierung und Extremismusprävention.

Besondere Aufmerksamkeit der Handreichung gilt der Prävention von und Intervention bei Rechtsextremismus, weil dieser von einer Ungleichwertigkeit von Menschen ausgeht. Menschen mit rechtsextremen Orientierungen glauben also nicht, dass jeder Mensch gleich wertvoll ist oder die gleichen Rechte haben sollte – im Gegenteil: Rechtsextreme Orientierungen zeichnen sich unter anderem durch Rassismus, Antisemitismus, Behindertenfeindlichkeit und Antifeminismus² aus. Diese Einstellungen widersprechen dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention.

Allerdings sind diese verschiedenen Formen der Abwertung und Ablehnung ganzer Menschengruppen kein Phänomen, das nur rechtsextremen Personen oder Gruppen zuzusprechen ist. Die Friedrich-

¹ Aus dem Kompetenzprofil Fachberatung, vgl. Bundesverband für Kindertagespflege 2022, S. 5.

² Viele dieser Begriffe sind erklärungsbedürftig. Um diese Handreichung nicht zu überfrachten, soll an dieser Stelle auf das Glossar der Neuen Deutschen Medienmacher verwiesen werden, das sehr gute kurze Definitionen der wichtigsten Begriffe umfasst: <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/prefix:a/>

Ebert-Stiftung³ zeigt in ihrer „Mitte-Studie“ alle zwei Jahre, dass abwertende Äußerungen bis hin zur Akzeptanz von Gewalt gegen bestimmte Menschen(-gruppen) in der Bevölkerung sehr weit verbreitet sind, man spricht daher auch von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit⁴. Zudem wächst die Skepsis bis hin zu Feindlichkeit gegenüber Demokratie, demokratischen Verfahren etc., wie auch die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022 zeigt⁵. Der Begriff des „Extremismus“ ist insofern irreführend. Er wird im Rahmen dieser Broschüre trotzdem genutzt als Sammelbegriff für Einstellungen, Handlungen und unterschiedliche politische Bestrebungen, die von der Ungleichwertigkeit zwischen verschiedenen Menschen(-gruppen) ausgehen, universelle Menschenrechte zurückweisen, Minderheitenrechte abschaffen wollen und die Grundwerte moderner Gesellschaften – wie Vielfalt von Werten, Meinungen und selbstbestimmten Lebensentwürfen – ablehnen⁶.

Diese gesellschaftlichen Entwicklungen und Kontinuitäten haben Auswirkungen auf die Kindertagespflege, z.B. wenn sich Eltern beim Abholen ihres Kindes beschweren, dass „jetzt nur noch Ausländerkinder aufgenommen werden“, wenn Kindertagespflegepersonen sich nicht die Mühe machen, ihnen unbekannte Namen von Kindern zu lernen oder richtig auszusprechen, oder wenn sich Eltern darüber beschweren, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, obwohl „die da oben eh alle gekauft sind“. Fachberater*innen haben hier die Aufgaben, einzuschreiten, zu begleiten und zu beraten. Diese Handreichung soll sie bei diesen wichtigen Aufgaben unterstützen.

Aufbau der Handreichung

Die Handreichung ist in vier Teile untergliedert. Diese können auch unabhängig voneinander gelesen werden.

Die Handreichung beginnt im 1. Teil mit einer **Bestandsaufnahme**, in der zunächst die Grundlagen für eine diskriminierungskritische und an den Menschen- sowie Kinderrechten orientierte Kindertagespflege erläutert werden (Kapitel 1.1). Zu der Bestandsaufnahme zählen auch die Ergebnisse einer Online-Befragung von Fachberater*innen und Referent*innen, die der Bundesverband für Kindertagespflege zu diesem Thema im Jahr 2023 durchgeführt hat und die in Kapitel 1.2 vorgestellt wird.

Im 2. Teil der Broschüre geht es um **Leitbilder**. Wie hilfreich es ist, ein Leitbild für eine demokratische und diskriminierungskritische Kindertagespflege zu entwickeln, und was es dabei zu beachten gilt, wird in Kapitel 2 beschrieben.

3 Zick, u.a. 2023.

4 Heitmeyer u.a. 2021, S. 90.

5 Decker u.a. 2022.

6 vgl. Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin 2021.



Im 3. Teil der Broschüre geht es um konkrete Maßnahmen, die von Fachberater*innen im System Kindertagespflege getroffen werden können, um Diskriminierung und Rechtsextremismus in den Prozessen der Akquise, Qualifizierung, Erlaubniserteilung und Beratung von **Kindertagespflegepersonen** vorzubeugen. Für jeden Schritt in diesen Prozessen werden Präventionsmöglichkeiten vorgestellt (Kapitel 3.1). Zudem wird in einem Exkurs erörtert, welche Schritte möglich sind, um zu intervenieren Kapitel (3.2). Abschließend wird ein Resümee gezogen, wie Fachberater*innen eine diskriminierungskritische und demokratische Kindertagespflege fördern können (Kapitel 3.3).

Wie Fachberater*innen intervenieren können, wenn sich **Eltern** diskriminierend äußern, ist das Thema des 4. Teils. Dieses ist gegliedert in ein Interview, in dem Kindertagespflegepersonen ihre Perspektiven auf Diskriminierung teilen (Kapitel 4.1), und Überlegungen zu einer diskriminierungssensiblen pädagogischen Praxis (Kapitel 4.2).

In Kapitel 5 wird ein **Fazit** gezogen und dargestellt, was Fachberater*innen dafür benötigen, ihre vielfältigen Aufgaben gut bewältigen zu können.

Im Anhang sind die wichtigsten Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) dargestellt. Dort gibt es auch eine Checkliste für Erstgespräche sowie Orientierungspunkte zur Leitbildentwicklung. Außerdem wird dort auf weiterführende Literatur und Materialien verwiesen.



Teil 1: Bestandsaufnahme zu Diskriminierung und Rechtsextremismus in der Kindertagespflege

In diesem Teil der Broschüre geht es um zwei wichtige Aspekte: Zum einen geht es um die gesetzlichen Bestimmungen, die Diskriminierung verbieten, und die normativen Orientierungen, die die Praxis der Kindertagespflege leiten. Zum anderen werden die Ergebnisse einer Befragung präsentiert, die das Ausmaß und die Formen von Diskriminierung sowie Rechtsextremismus in der Kindertagespflege beleuchtet. Durch diese beiden dargestellten Perspektiven soll ein umfassendes Bild der aktuellen Situation in Bezug auf Diskriminierung und Rechtsextremismus in der Kindertagespflege gezeichnet werden.

1.1. Gesetzliche Rahmungen und normative Orientierungen

Es gibt keine Verpflichtung für pädagogisch tätige Personen, in der staatlich verantworteten oder geförderten Bildung, Betreuung und Erziehung Neutralität zu wahren⁷. Im Gegenteil: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientiert sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und legt fest, dass die Menschenwürde unantastbar ist, geachtet und geschützt werden muss:

Artikel 1 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das Grundgesetz legt fest, dass jede Person das Recht hat, ihre Persönlichkeit zu entfalten, solange sie dabei nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Artikel 2 GG). Es stellt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Artikel 3 GG), verbietet Diskriminierung (ebenfalls Artikel 3 GG) und schützt die Glaubensfreiheit (Artikel 4 GG). Das Grundgesetz unterstreicht unmissverständlich, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratisch verfasster Rechtsstaat ist und dass jede*r Bürger*in das Recht hat, Widerstand gegen jede*n zu leisten, die*der diese Ordnung beseitigen will (Artikel 20 GG).

Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das die gesetzliche Grundlage für Kindertagesbetreuung darstellt, ist in dem Sinne nicht neutral, als dass es *jedem* jungen Menschen das gleiche „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 (1) SGB VIII) zuspricht. Zudem gebietet es der gesamten Jugendhilfe – also auch der Kindertagesbetreuung mit der Kindertagespflege – Benachteiligungen aktiv entgegenzuwirken:

⁷ Sturzenhecker u.a. 2019, S. 14.

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, [...]“ (§1 (3) SGB VIII)

Das SGB VIII legt Inklusion sowie den Schutz und die Beteiligung von jungen Menschen als zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fest.

„Kinder werden nicht erst zu Menschen, sie sind bereits welche.“ (Janusz Korczak)

Kinder sind Träger*innen von Grundrechten. Das Recht auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde haben sie ab dem Zeitpunkt der Geburt. Dennoch braucht es aufgrund der besonderen Lebenslage, in der sich Kinder befinden, auf die Realität von Kindern hin zugeschnittene Rechte: die Kinderrechte.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich 1990 mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, Kinderrechte umzusetzen. Dazu gehört auch das Recht auf Nicht-Diskriminierung. Die UN-Kinderrechtskonvention legt in Artikel 2 fest:

„(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse⁸, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“ (UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989⁹)

Diese Vorgaben gelten für die staatlich verantwortete und geförderte Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Damit gelten sie für Kindertagespflegepersonen ebenso wie für Fachberater*innen, die sie dabei unterstützen, beraten und begleiten.

„Wenn Fachkräfte dem Schutz- und Entwicklungsauftrag Kindern gegenüber gerecht werden wollen, sollten sie sich von der Vorstellung einer „Neutralität“ verabschieden und sich auf einer Haltungsebene explizit positionieren: für Demokratie, Menschen- und Kinderrechte.“¹⁰

8 Der Begriff „Rasse“ wurde hier hervorgehoben, um darauf hinzuweisen, dass es keine menschlichen Rassen gibt, trotzdem aber Rassismus.

9 https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf

10 Fachstelle Rechtsextremismus und Familie/Lidicehaus (Hg.) (2021), S. 74.

1.2. Befragungsergebnisse zu Erfahrungen mit Diskriminierung und Rechtsextremismus in der Kindertagespflege

Wie eingangs erwähnt, liegt ein Fokus dieser Arbeitshilfe auf dem Rechtsextremismus, weil Menschen mit rechtsextremen Orientierungen das Grundgesetz, insbesondere den Schutz der Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot ablehnen. Im Arbeitsbereich Kindertagespflege sind in den vergangenen Jahren Einzelfälle bekannt geworden, wonach Personen mit rechtsextremer Orientierung Kindertagespflegestellen gegründet haben, um Kinder entsprechend ihrer Ideologie zu erziehen und Kinder und Eltern, die nicht in ihr Weltbild passen, ausgegrenzt und ihnen den Platz in der Kindertagespflegestelle verweigert haben. Das Arbeitsfeld der Kindertagespflege ist aber dazu bisher wenig erforscht. Mithilfe einer Onlineumfrage konnte der Bundesverband für Kindertagespflege einen ersten Überblick über dieses Thema und mögliche Problemlagen im Kontext der Kindertagespflege gewinnen. Dazu wurden die dem Bundesverband für Kindertagespflege bekannten Jugendämter, Fachberatungen und Referent*innen angeschrieben und um Beteiligung gebeten. Den Befragten wurden dabei Begriffserläuterungen zur Verfügung gestellt. 84 Befragte aus 13 Bundesländern¹¹ antworteten im Zeitraum vom 27.10.2023 bis 17.11.2023 auf insgesamt 27 Fragen. Das ist eine gute Rücklaufquote für das Thema. Alle eingegangenen Daten wurden anonym behandelt und nach einfachen Mehrheiten ausgewertet.

1.2.1. Erfahrungen mit Diskriminierung

Etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an der Onlinebefragung sind in ihrem Arbeitsbereich Fachberatung bzw. in Qualifizierung, Fort- oder Weiterbildung mit Vorurteilen und Diskriminierung in Berührung gekommen: sowohl im Kontakt mit Kindertagespflegepersonen (n=43) als auch bei Kolleg*innen (n=26) sowie zu einem geringeren Anteil bei Eltern (n=5) (vgl. *Abbildung 1*).

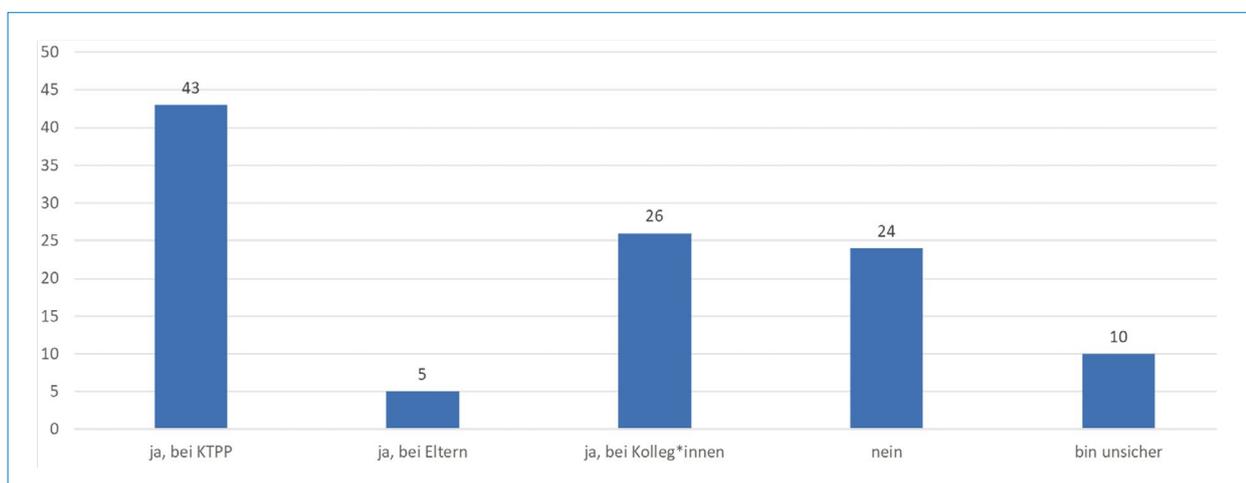


Abbildung 1: „Sind Sie in Ihrem Arbeitsfeld bereits mit Vorurteilen und Diskriminierung in Berührung gekommen?“ (Mehrfachantworten)

¹¹ Die Ergebnisse enthalten keine Antworten aus Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

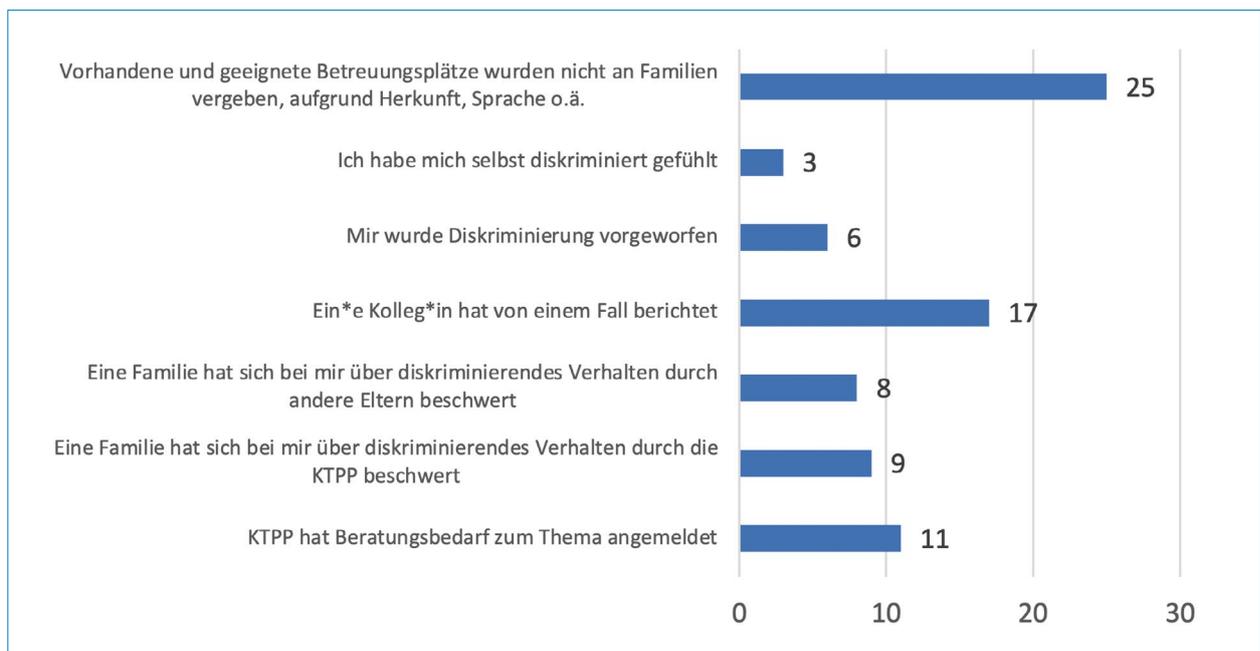


Abbildung 2: „Falls ja: Wie sind Sie mit Vorurteilen oder Diskriminierung in Berührung gekommen?“

Bei knapp einem Drittel der Befragten (n=25) gibt es Erfahrungswerte mit dem Phänomen, dass Betreuungsplätze von Kindertagespflegepersonen nicht an Familien vergeben wurden aufgrund von Herkunft, Sprache o.ä. (vgl. *Abbildung 2*).

Mitunter werden auch Kindertagespflegepersonen selbst mit diskriminierendem und/oder vorurteilsbehaftetem Verhalten durch Eltern konfrontiert: Mehrfach verdeutlichen Befragungsergebnisse Vorbehalte gegenüber muslimischen Kindertagespflegepersonen („aufgrund des Kopftuches“), vereinzelt auch gegenüber männlichen Kindertagespflegepersonen. Auffallend sind auch jene Rückmeldungen, wonach sich Eltern gegenüber anderen Kindern (n=12) sowie gegenüber Eltern anderer Kinder (n=13) ablehnend verhalten haben. 31% der Antwortenden bestätigen, dass Kindertagespflegepersonen sich zu diesen Fragen bei ihnen Beratung und damit auch aktiv fachliche Unterstützung und Beistand gesucht haben.

Auch die vereinzelt Nennungen zu „Ich habe mich selbst diskriminiert gefühlt“ (n=3) und „Mir wurde Diskriminierung vorgeworfen“ (n=6) deuten bereits an, dass Vorurteile und Diskriminierungserfahrungen bei allen Personen im Bereich Kindertagespflege – also Kindertagespflegepersonen, Sorgeberechtigten der betreuten Kinder, Fachberater*innen und Referent*innen – zu betrachten sind, wobei Kindertagespflegepersonen im Fokus unserer Ausführungen stehen, da sie unmittelbar die Arbeit mit den Kindern leisten. Immerhin knapp 36 % der Befragten haben bereits erlebt, dass Kindertagespflegepersonen ein Kind oder dessen Eltern aufgrund des sozioökonomischen Status, des Hauttons, der Religion, chronischer Krankheit, Homosexualität oder auch Alleinerziehende abgewertet haben.

1.2.2. Diskriminierung bei der Vergabe von Betreuungsplätzen

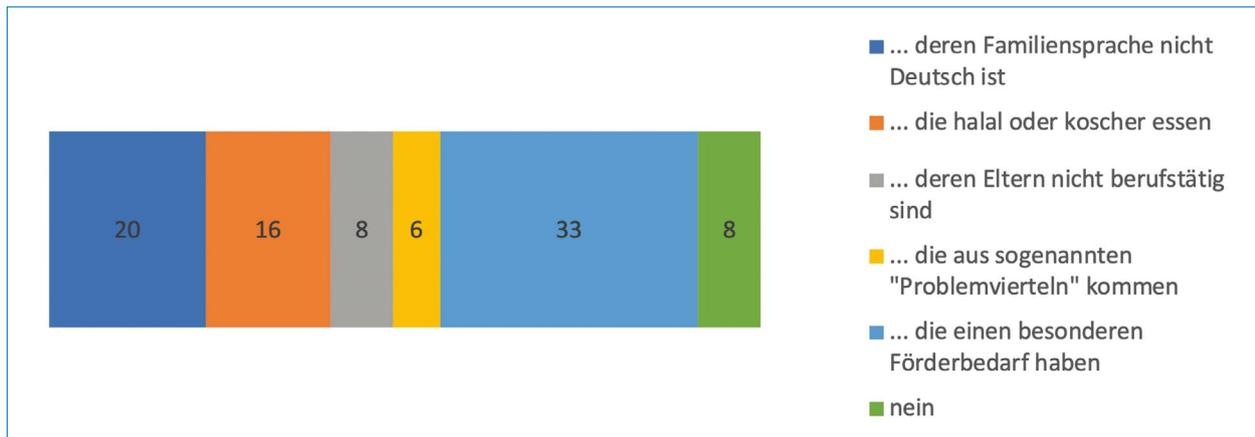


Abbildung 3: „Ist Ihnen bisher aufgefallen, dass eine von Ihnen begleitete/beratene/qualifizierte Kindertagespflegeperson keine Kinder aufnimmt, ...“

Insgesamt 34 Personen haben geantwortet, dass Kindertagespflegepersonen Kinder mit anderer Familiensprache als Deutsch und/oder aus benachteiligten Familien (d.h. die in sog. *Problemvierteln* wohnen oder *nicht berufstätig sind*) nicht aufnehmen. Bei immerhin 16 Antworten werden die Ernährungsformen „*halal und kosher*“ als Ausschlussgrund für einen Betreuungsplatz betrachtet. Unklar bleibt, ob aus Unwissenheit über die Ernährungsformen und Möglichkeiten des Einkaufs oder ob aus Ablehnung gegenüber etwas, das als „fremd“ wahrgenommen wird, Betreuungsplätze nicht vergeben werden.

33 Befragte berichteten, dass Kindertagespflegepersonen keine Kinder *mit besonderem Förderbedarf* aufnehmen. Dies muss nicht immer auf Vorurteile zurückzuführen sein. Gründe können Überforderungsängste bei der Betreuung von Kindern mit individuellen körperlichen oder psychosozialen Herausforderungen sein. Zudem sind nicht alle Kindertagespflegestellen barrierefrei zugänglich, da sie oft in privaten Wohnungen eingerichtet sind. Dennoch ist die Praxis, Kinder mit besonderem Förderbedarf auszuschließen, für die betroffenen Familien diskriminierend und hindert ihre Inklusion.

In den Erläuterungen zur Frage wurden aber auch folgende Hinweise ergänzt:

„(...) im Gegenteil, habe bisher die Erfahrung gemacht, dass in diesem kleinen Rahmen alles möglich gemacht wird.“

„Wir sagen den selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen, dass sie selber entscheiden, welche Kinder sie aufnehmen, da sie im Alltag mit den Familien zusammenarbeiten. Die Chemie muss stimmen. Im Zusammenhang mit dem Thema Erziehungspartnerschaft höre ich immer mal wieder das Argument, dass dafür eine gute Kommunikation möglich sein müsse. Das kann aber ggf. auch englisch sein, was nicht jede/r kann oder will. Da die Kindertagespflegepersonen z. T. Probleme haben ihre Plätze zu belegen, gehen sie uns gegenüber nicht offen damit um, wenn sie Kinder deshalb nicht nehmen, weil sie sonst besondere Aspekte beachten müssten.“

„Nein, es gibt keine Kindertagespflegeperson, die solche Kinder direkt ablehnt, aber es gibt Sozialräume, in denen Kindertagespflegeperson leben/arbeiten, wo sie erst überhaupt nicht mit entsprechenden Menschen in Berührung kommen.“

1.2.3. Erfahrungen mit Rechtsextremismus

Die Befragung zeigt, dass das Thema Rechtsextremismus in der Kindertagespflege offenbar nur teilweise eine Rolle spielt (vgl. *Abbildung 4: „Sind Sie bei Ihrer Arbeit schon einmal mit dem Thema Rechtsextremismus in Berührung gekommen?“*), was auch auf das offene Befragungsdesigns zurückzuführen sein kann. Auch wenn entsprechende Rückmeldungen vorrangig aus NRW und Baden-Württemberg sowie vereinzelt aus Niedersachsen, Bayern und Hessen in den Ergebnissen dokumentiert sind, kann in den weiteren Bundesländern nicht davon ausgegangen werden, es gäbe keine Erfahrungen. Vermuten könnte man, dass die Personen mit entsprechenden Erfahrungen mit der Befragung nicht erreicht wurden.

Wurden Erfahrungen mit Rechtsextremismus benannt, dann betraf dies alle aktiven Personen im System der Kindertagespflege – also Kindertagespflegepersonen, Eltern, Fachberater*innen und Referent*innen („Zusammenarbeit mit Kolleg*innen“ und „Fortbildung/Qualifizierung“) sowie Dritte (z.B. „weitere Amtspersonen“).

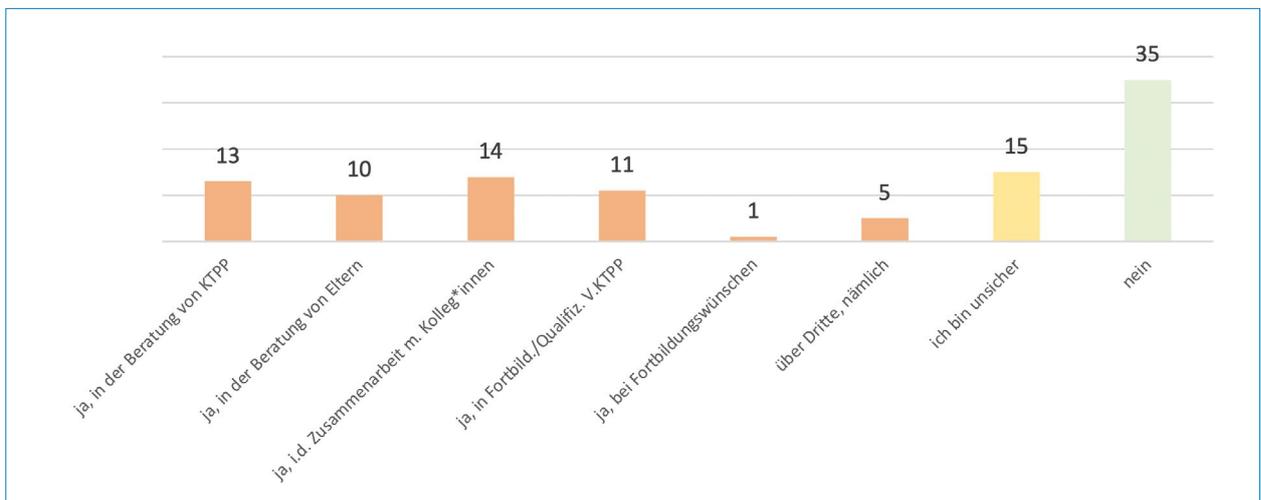


Abbildung 4: „Sind Sie bei Ihrer Arbeit schon einmal mit dem Thema Rechtsextremismus in Berührung gekommen?“ (Mehrfachnennung möglich)

Die Frage nach Kontakt zu Eltern oder Kindertagespflegepersonen aus typisch rechtsextremen Milieus wird tendenziell eher verneint. Dokumentiert wird jedoch auch Unsicherheit in dieser Frage (n=67). Hier lässt sich ein Bedarf an konkreteren Informationen über das Erkennen und Deuten rechtsextremer Phänomene und Einstellungen vermuten.

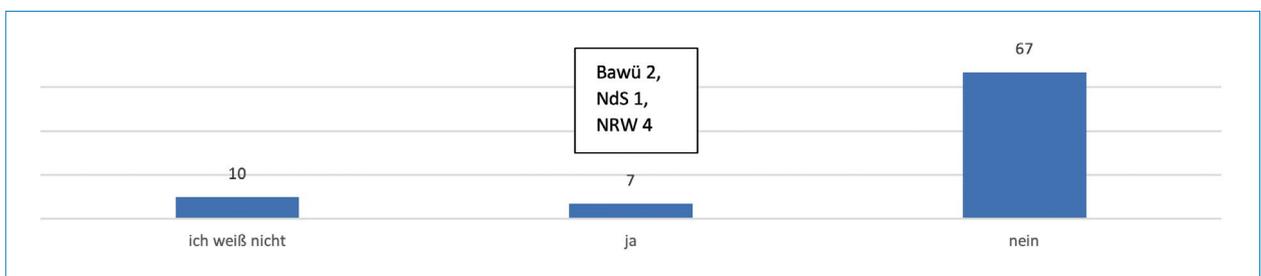


Abbildung 5: „Sind Sie schon in Kontakt zu Eltern oder Kindertagespflegepersonen aus der völkischen Siedlerszene, Reichsbürger*innenszene, aus rechtspopulistischen bis rechtsextremen Parteien und Gruppierungen gekommen?“

1.2.4. Fazit

Unsere Befragungsergebnisse zeigen also, dass Impulse und Maßnahmen zur Extremismusprävention und Antidiskriminierung auf alle Teilbereiche der Kindertagespflege abzielen sollten und damit neben (angehenden) Kindertagespflegepersonen auch Vertreter*innen der Fachberatungen/Fachdienste, der Bildungsträger und die Referent*innen in den Blick nehmen sollten – einerseits im Hinblick auf den Umgang mit diskriminierendem Verhalten, andererseits auch bezogen auf eigene Einstellungen, Wertevorstellungen und Haltungen. Diese Handreichung wird an verschiedenen Stellen auf die Befragungsergebnisse zurückgreifen.

Nach dieser kurzen Bestandsaufnahme soll es im folgenden Kapitel darum gehen, wie Leitbilder dabei helfen können, Antidiskriminierung und Extremismusprävention in der Kindertagespflege zu verankern.



Teil 2: Prävention durch Leitbilder für die Kindertagespflege

Im Fokus der Bemühungen um Antidiskriminierung und Rechtsextremismusprävention in der Kindertagespflege stehen die Kinder und eine ihnen angemessene frühe Bildung, Betreuung und Erziehung. Dieser Förderauftrag ist immer eng gekoppelt an das Kindeswohl. Alle involvierten Personengruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Menschen- und Kinderrechte nicht verletzt oder in Frage gestellt werden. Die Kernaufgabe von pädagogisch Tätigen ist es, die Anwaltschaft für die Interessen der Kinder zu übernehmen. So beschreiben Expert*innen die notwendige Kernorientierung von Frühpädagog*innen und verdeutlichen, dass hierbei alle Beteiligten in der Verantwortung stehen:

„Das völkerrechtlich verbrieftete Recht auf lebenslange und inklusive Bildung stellt eines der höchsten Grundsätze dar und bedeutet konkret, dass jedes Kind – ungeachtet seines Geschlechts, seiner Herkunft, Religion, Lebensweise, seines Alters und Entwicklungsstandes – das Recht hat, in seiner Individualität wertgeschätzt und in der Entfaltung seiner Potentiale gefördert zu werden. Die Zuerkennung dieses Rechts ist mit einer Pflicht verbunden: Alle involvierten Personengruppen sind verpflichtet, Kinderrechte einzuhalten.“¹²

Um sich positionieren zu können, ist eine klare Haltung aller Beteiligten wichtig. Ein dazu nötiges gemeinsames Wertesystem, das dem Grundgesetz, der Menschenwürde und der Gleichwertigkeit aller Menschen verpflichtet ist, kann nicht allein durch rechtliche Vorgaben formal definiert und eingefordert werden. Entscheidend ist, dass sich alle Beteiligten im Sinne der Kinderrechte darauf verständigen, allen Kindern in ihrer Vielfalt eine entwicklungsförderliche und sichere Zeit in der Kindertagespflege zu garantieren. Das Definieren eines gemeinsamen Leitbilds im Sinne eines Verhaltenskodex, zu dem sich alle Beteiligten bekennen, kann hier einen guten Ausgangspunkt bieten.

Geeignete Stellen für die Entwicklung von einem solchen Leitbild sind alle bestehenden Kooperations- und Arbeitsbeziehungen sowie Austauschformate zwischen Kindertagespflegepersonen, öffentlichen und freien Trägern. Im Jugendhilfeausschuss oder in der AG 78, die gemäß §78 SGB VIII der Koordination von Angeboten und der Vernetzung der institutionellen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe dient, können die verschiedenen Prozesse der Leitbilderarbeitung koordiniert werden. Freie Träger, die die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und/oder Fortbildungen anbieten, Familien in die Kindertagespflege vermitteln oder Kindertagespflegepersonen beraten, können ihre Organisationsstrukturen und -gremien nutzen, um jeweils ein eigenes Leitbild zu entwickeln. Lokale Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen (Stadtteil- oder Kieztreffs, Stammtische, Vereine) sollten vom öffentlichen Jugendhilfeträger beraten, unterstützt und gefördert werden (§ 23 (4) SGB VIII). In diesen Zusammenschlüssen können, unterstützt durch Fachberater*innen und das Jugendamt, wichtige Themen für die Erstellung von Leitbildern regelmäßig und über einen längeren Zeitraum diskutiert werden.

Ein gutes Beispiel für einen kommunalen, partizipativen Prozess ist der „Gießener Weg zur Partizipation“.

12 Nentwig-Gesemann, Iris; Krähnert, Isabell; Hellbach, Felix (2016): Der Umgang mit rechtsextremen Orientierungen aus der frühpädagogischen Perspektive. In: Projekt ElternStärken (Hrsg.): Rechtsextremismus als Thema in der Kita, S.23.

Hier haben sich zwei engagierte Fachberater*innen über den Jugendhilfeausschuss dafür eingesetzt, das Thema Partizipation auf die Agenda aller Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu setzen. Dann wurde über ein Interessenbekundungsverfahren eine Steuerungsgruppe ins Leben gerufen, die nicht aus Mitgliedern der Fachausschüsse zusammengesetzt war, sondern aus interessierten Trägermitarbeiter*innen, Fachberater*innen, pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen. Diese haben dann ein Verfahren entwickelt, durch das in einem partizipativen Prozess und begleitet durch Arbeitsgemeinschaften und Fachtage sowie mit wissenschaftlicher Unterstützung das Thema Beteiligung von Kindern in allen Konzeptionen der kommunalen Kindertagesbetreuung verankert wurde¹³. Analog dazu könnte ein Prozess gestaltet werden, der in einem gemeinsamen Leitbild für die Kindertagespflege oder in jeweils spezifischen eigenen Leitbildern für jede beteiligte Organisation und Kindertagespflegestelle mündet.

Beim Erarbeiten eines Leitbildes für die eigene Organisation oder die Kindertagespflege ist eine Orientierung an den Werten des Grundgesetzes, dem Auftrag des SGB VIII sowie an den Kinderrechten zentral. Die Auseinandersetzung mit diesen Inhalten wird durch einen partizipativen Prozess konkretisiert und in eigene Worte gekleidet. Mögliche Inhalte eines Leitbilds/Verhaltenskodex im System der Kindertagespflege können dabei sein:

- vorurteilsbewusster und diskriminierungskritischer Umgang miteinander,
- alle Kinder als Träger von Rechten,
- Orientierung an einer Perspektive weg von der beurteilenden Negativ- oder Defizitsicht hin zu einer wertschätzenden Haltung gegenüber Eltern und ihren Kindern¹⁴ sowie gegenüber Kindertagespflegepersonen,
- das Anerkennen, Wertschätzen und Fördern von Vielfalt in Abgrenzung zur Homogenität einer „Volksgemeinschaft“,
- der Anspruch, eigene Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit weiter zu entwickeln und regelmäßige Austausch-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zu Antidiskriminierung und Extremismusprävention zu etablieren,
- gegenseitiges Sensibilisieren zu besonderen Bedürfnissen von Menschen,
- eigenes Sprachverhalten reflektieren („wir“ vs. „die“ – auch gegenüber Kindertagespflegepersonen).

Mit dem öffentlichen mündlichen Bekenntnis sowie der schriftlichen Veröffentlichung, zum Beispiel auf der Webseite, in einer örtlichen Richtlinie o.ä., wird der verbindliche Charakter eines solchen Leitbildes gestärkt. Es ermöglicht im Ernstfall auch die Intervention gegen diskriminierendes Verhalten.

13 Eine ausführliche Darstellung des Gießener Weges ist in der Broschüre „Demokratie und Partizipation von Anfang an“ (Bundesverband für Kindertagespflege 2019, S. 27-31) veröffentlicht.

14 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2023, S. 108.

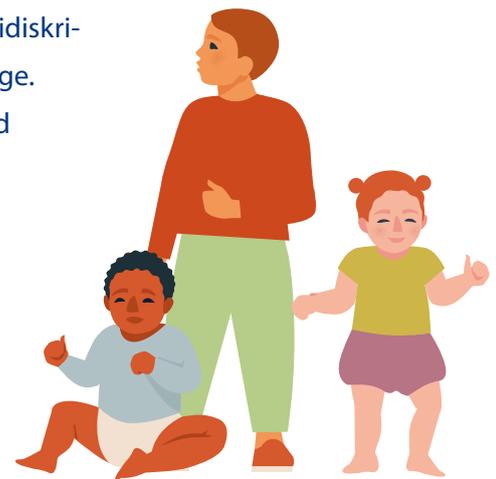
Diese verbindlichen Werte sollten berücksichtigt und gesichert werden

- in der Akquise von Interessent*innen für die Kindertagespflege,
- in der Beratung von Familien/Sorgeberechtigten,
- bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen,
- in Prozessen der Eignungseinschätzung und -feststellung (angehender) Kindertagespflegepersonen,
- in Grundqualifizierung; Fort- und Weiterbildung,
- in der Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- im Gespräch/ in der Kooperation und im Austausch intern und extern.

Praxis-Tipp: Beratung und Unterstützung beim Prozess zum Erstellen eines Leitbildes bieten verschiedene Organisationen an. In Berlin gibt es beispielsweise das Mobile Beratungsteam Berlin für Demokratieentwicklung, das Organisationen bei der Entwicklung von demokratischen und diskriminierungskritischen Leitbildern auch längerfristig begleitet und dazu eine sehr empfehlenswerte Broschüre herausgegeben hat¹⁵.

Auch der Bundesverband für Kindertagespflege kann Unterstützung leisten und bietet dazu Beratung, Materialien und Formulierungshilfen auf Basis eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Ausgestaltung von Kindertagespflege: Ganz konkret sind Empfehlungen und Hinweise beispielweise im Kompetenzprofil Fachberatung¹⁶, der Handreichung „Meine Kompetenzen als Kindertagespflegeperson“¹⁷ sowie in den Materialien aus dem Projekt „Demokratie und Partizipation in der Kindertagespflege“ enthalten, die als Arbeitsgrundlagen dienen können¹⁸.

Leitbilder bieten wichtige Orientierung und gute Grundlagen für Antidiskriminierung und Rechtsextremismusprävention in der Kindertagespflege. Im folgenden Kapitel wird der Prozess der Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen in den Blick genommen und erörtert, welche Präventionsmöglichkeiten es im jeweiligen Prozessschritt gibt.



15 Vgl. MBT 2023; <https://mbt-berlin.de/material/leitbilder-fuer-vielfalt-beteiligung-und-antidiskriminierung/>

16 Bundesverband für Kindertagespflege 2021.

17 Bundesverband für Kindertagespflege 2022.

18 Dafür steht auch die kompetenzorientierte Ausgestaltung von Qualifizierungs- und Fortbildungsprozessen, die sich am Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmen orientieren: Kern dessen ist die Einheit/Verknüpfung professioneller Kompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) mit personellen Kompetenzen (Sozial- und Selbstkompetenz), der eine zentrale Haltung zugrunde liegt (DQR 2011, Fröhlich-Gildhoff u.a. 2014).

Teil 3: Präventionsansätze bei der Auswahl, Qualifizierung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz, Anerkennung, Wertschätzung und Inklusion. Wer als Kindertagespflegeperson tätig sein möchte, sollte sich allen Kindern und ihren Familien gegenüber verpflichtet fühlen, ganz egal, wo sie herkommen, welche Familiensprache sie sprechen, welcher Religion sie angehören, welchen Hautton sie haben und ob sie besondere Förderbedarfe haben. Personen, die diese Menschen- bzw. Kinderrechte nicht anerkennen und umsetzen wollen, sind nicht geeignet, als Kindertagespflegepersonen tätig zu werden.

Im Folgenden Kapitel soll der Blick darauf gerichtet werden, was Fachberater*innen tun können, wenn sie dahingehend an der Eignung von (angehenden) Kindertagespflegepersonen zweifeln.

3.1. Präventionsmöglichkeiten Schritt für Schritt

Um einen vorurteilsbewussten und diskriminierungskritischen Umgang *künftiger und aktiver Kindertagespflegepersonen* in der Kindertagesbetreuung zu thematisieren und auf den Prüfstand zu stellen, sollen im Folgenden Interventionsmöglichkeiten in allen Schritten der Auswahl, Qualifizierung, Erlaubniserteilung, Beratung und Begleitung in den Blick genommen werden.

3.1.1. Akquise geeigneter Personen für die Kindertagespflege

Um geeignete Personen zu erreichen, sollte ein Leitbild für die Kindertagesbetreuung entwickelt und bekannt gemacht werden. Alle *Medien*, einschließlich der Werbematerialien, sollten ein welt-offenes, diskriminierungssensibles Bild vermitteln, sowohl extern (Öffentlichkeit, Eltern, potenzielle Interessent*innen) als auch intern (Kindertagespflegepersonen, Fachberater*innen, Bildungsträger).

Um das Interesse an der Tätigkeit zu wecken und um Personen für die Kindertagespflege zu gewinnen, bieten Jugendämter und Bildungsträger *Informationsveranstaltungen* an, welche die Möglichkeiten, Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zum Inhalt haben und die Raum für Fragen und auch Möglichkeiten bieten. Dabei sollten sowohl die demokratische Grundhaltung der beteiligten Personen als auch die entsprechenden Erwartungen an potentielle Kindertagespflegepersonen deutlich und offen formuliert werden.

Praxis-Tipp: Es ist besonders wichtig, von Beginn an eine klare Erwartungshaltung an (potentielle) Kindertagespflegepersonen zu formulieren, z. B.: „Als Kindertagespflegepersonen schätzen Sie die Würde und Rechte aller Kinder und vertreten diese für jedes Kind. Das kann ich von Ihnen als professioneller Kindertagespflegeperson erwarten und es entspricht auch Ihrem zu erfüllenden Auftrag.“¹⁹

¹⁹ Aus der Fortbildung für die Fachberatung mit Berit Wolter und Eva Prausner (Bundesverband für Kindertagespflege 2023).

3.1.2. Beratungsgespräch zur Ersteinschätzung

Auf Akquise- und Informationsveranstaltungen für Interessent*innen folgen üblicherweise *persönliche Erst- und Beratungsgespräche* mit der Fachberatung Kindertagespflege. Dabei werden Information darüber geteilt, welche weiteren Anforderungen die Tätigkeit in der Kindertagespflege an die potentielle Kindertagespflegeperson stellt und welche Rahmenbedingungen vor Ort gegeben sind (Bedarfsplanung, Vergütung, Vertretung usw.). Außerdem werden den Interessent*innen auch die zentralen Werte vermittelt, auf denen die Arbeit in der Kindertagespflege und die zukünftige Zusammenarbeit mit der Fachberatung und mit Eltern beruht.

Um die Haltung und Einstellungen künftiger Kindertagespflegepersonen annähernd einschätzen zu können, bedarf es intensiver Gespräche mit der Fachberatung und/oder dem zuständigen Fachdienst, teilweise auch mehrfach. Dies verlangt seitens der Zuständigen ein hohes Maß an Gesprächs- und Beratungskompetenzen sowie entsprechende Ressourcen.

Antworten aus unserer Onlinebefragung bestätigen den Eindruck aus der Fachpraxis, dass diskriminierende Einstellungen von Personen während solcher Gespräche kaum direkt geäußert werden, sondern – wenn überhaupt – an eher subtileren Äußerungen erkannt werden. Es besteht die Herausforderung, über die dahinter liegenden Haltungen und Grundeinstellungen der jeweiligen Person mehr zu erfahren – auch um festzustellen, inwieweit sie veränderlich sind. Hilfreich dazu können sein:

- Beratungsgespräche finden nach dem Vier-Augen-Prinzip statt, d.h. zwei Personen des Trägers führen das Gespräch mit der*dem Interessent*in.
- Es kommen standardisierte Gesprächsleitfäden und Fragebögen zur Anwendung.
- Es werden Fallbeispiele oder Dilemmasituationen genutzt.
- Es werden offene Fragen gestellt, aber auch Ausschlusskriterien formuliert und abgefragt²⁰.
- Das Leitbild wird bekannt gemacht und mit der Vereinbarung unterschrieben.
- Das Gespräch findet in der Wohnung der potentiellen Interessen*innen statt, ebenfalls nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Idealerweise sollten nur diejenigen eine Grundqualifizierung beginnen, die sowohl die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilnahme als auch die grundsätzliche Eignung zur späteren Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufweisen²¹. Solche Gespräche sind dafür eine Grundvoraussetzung.

3.1.3. Grundqualifizierung

Die Grundqualifizierung ermöglicht potenziellen Kindertagespflegepersonen, ihre fachliche Eignung zu entwickeln und die gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse der Kindertagespflege zu erlangen (§43 SGB VIII). Sie bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und sich ganz bewusst für die Tätigkeit in der Kindertagespflege zu entscheiden. Zentrale Impulse für

20 Vgl. Schnock 2021.

21 Vgl. Schnock 2021.

die Konzeptionsarbeit werden gesetzt, beispielsweise zu Themen wie Diversität, Inklusion, Kinderrechte, Kinderschutz, Partizipation und Erziehungspartnerschaft.

Bildungsträger sollten mit den Bewerber*innen schriftliche Vereinbarungen abschließen, die klar definierte Inhalte und Ziele für den Bildungsprozess der angehenden Kindertagespflegepersonen enthalten. Diese Vereinbarungen sollten auch festlegen, welche Schritte vorgenommen werden, wenn sich Zweifel an der Eignung ergeben. Beispielsweise kann eine solche Vereinbarung beinhalten, dass die kontinuierliche Kursleitung/Referent*innen im Austausch mit der für die Erlaubniserteilung zuständigen Fachberatung im Jugendamt stehen und diese informieren dürfen, sollte eine Person im Kurs durch wiederkehrende diskriminierende Äußerungen oder in Bezug auf den Kinderschutz problematische Äußerungen auffallen.

Es gibt Fälle, in denen sich Teilnehmer*innen im Laufe der Qualifizierung als ungeeignet erweisen. Hier sollte, nach gemeinsamen Gesprächen zwischen Teilnehmenden und Referent*innen sowie Bildungsträgern, die Möglichkeit eines Abbruchs der Qualifizierungsmaßnahme in Erwägung gezogen werden. Um dabei mehr Sicherheit zu gewinnen, kann juristische Fachexpertise eingeholt werden. Dabei ist es hilfreich, auf das eigene Leitbild verweisen zu können. Eine schriftliche Dokumentation von konkreten Vorfällen, die Zweifel an der Eignung als Kindertagespflegeperson aufkommen lassen, ist wichtig.

Einige Fachberater*innen für Kindertagespflege arbeiten bereits länger in den Grundqualifizierungen von Kindertagespflegepersonen mit oder bieten diese sogar als eigenes Leistungsangebot an. Wenn das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) als Curriculum zum Einsatz kommt, wird der Fachberatung auch konzeptionell eine zentrale Rolle zugeschrieben. Dadurch können Fachberater*innen bereits während der Qualifizierung eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den (künftigen) Kindertagespflegepersonen initiieren, die auf gemeinsam vereinbarten Werten beruht.

Praxis-Tipp: Die Grundqualifizierung nach dem QHB sieht vor, die Fachberatung bereits früh in den Qualifizierungsprozess einzubinden (QHB²²). Hier geht es nicht um eine Kontrolle der künftigen Kindertagespflegepersonen, sondern um den Aufbau einer gegenseitig wertschätzenden und vertrauensvollen Arbeitsbeziehung auch über den Qualifizierungsprozess hinaus²³.

3.1.4. Eignungseinschätzung, Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis

Jede Person, die in der Kindertagespflege tätig werden will oder bereits ist, benötigt eine Pflegeerlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII). Diese wiederum ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege, also Beratung, Begleitung und Vermittlung durch die Fachberatung und vor allem auch die Zahlung der Vergütung der Kindertagespflegeperson für deren Leistungen (§ 23 SGB VIII).

²² Schuegger u.a. 2019.

²³ Blieninger u.a. 2021.



Das SGB VIII schreibt in § 43 (2) vor, dass die angehende Kindertagespflegeperson geeignet sein muss:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

Die Eignungskriterien werden durch den Gesetzgeber nicht weiter ausformuliert. Länder und Kommunen stehen hier in der Pflicht, die Anforderungen an die Eignung von Kindertagespflegepersonen sowie an die Tätigkeit in der Kindertagespflege entsprechend der lokalen Bedingungen zu konkretisieren. Eine ablehnende Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Menschenwürde als Norm, feindliche Haltungen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen und rassistische Einstellungen sollten als mögliche Ausschlusskriterien zur Erteilung der Pflegeerlaubnis formuliert werden (können), zum Beispiel im Rahmen gesetzlicher Grundlagen und örtlicher Vorgaben/Richtlinien zur Kindertagespflege. Im § 2 Abs. 9 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) Mecklenburg-Vorpommern werden Träger von Kindertageseinrichtungen beispielsweise dazu verpflichtet, „die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten“²⁴. Um rechtssicher vorzugehen, sollten Vertreter*innen der Fachdienste/Fachberatungen hierzu unbedingt juristische Fachexpertise nutzen. Auch vor einer gerichtlichen Klärung sollte bei Bedarf nicht zurückgeschreckt werden: Auch wenn sich Jugendhilfeträger, Kindertagespflegepersonen und Eltern eher scheuen, einen Klageweg einzugehen, kann jede juristische Klärung zur weiteren Präzisierung der Rahmenbedingungen von Kindertagespflege beitragen, wie beispielsweise Gerichtsentscheide zur Höhe der Vergütung in der Kindertagespflege eindrucksvoll zeigen²⁵.

Alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfolgen ein Konzept zur Eignungseinschätzung/-feststellung, das mehr – mitunter auch weniger – ausbuchstabiert ist. Es ist wichtig, dieses Konzept nicht als statisch zu betrachten, sondern die darin formulierten Standards immer wieder auf ihre Passung bezüglich aktueller Erfordernisse und Bedingungen hin zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen, denn die Eignung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege gilt als „unbestimmter Rechtsbegriff“. Das heißt, die „Praxis der Eignungsprüfung selbst [ist] maßgeblich dafür, den Begriff der Eignung näher zu bestimmen“²⁶. Die Feststellung der Eignung einer Person für die Tätigkeit in der Kindertagespflege ist also immer eine Einzelfallentscheidung und unterliegt der Auslegung der jeweils zuständigen Personen beim zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger – bestenfalls auf Basis vorab definierter Kriterien.

24 Online verfügbar: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KTF%C3%B6GMVrahmen/part/X>

25 z.B. BVerwG, Urteil vom 30.06.2023 - 5 C 10.21; BVerwG, Urteil vom 24.11.2022 - 5 C 3.21 -

26 Schnock 2021, S. 9.

Im Rahmen der oben vorgestellten Befragung wurde auch danach gefragt, wie die Themen Antidiskriminierung und Rechtsextremismusprävention im Prozess der Eignungsfeststellung berücksichtigt werden. Folgende Antworten gab es darauf:

- Gezieltes Nachfragen (Befragung n=22)
- Vertrauensvolles, wertschätzendes Gespräch (n=20)
- Einige Fachberater*innen arbeiten mit Fragebogen (n=4) und besprechen Fallbeispiele und/oder Dilemma-Situationen aus dem Kindertagespflegealltag (n=5)
- Eignungsgespräch – Gesprächsleitfaden
- Hinhören und Beobachten (n=4)
- Hausbesuche
- Weiterentwickeln der vorhandenen standardisierten Konzepte zur Eignungseinschätzung /-feststellung (aber kein fertiges Rezept)
- Klare Erwartungshaltung an (potentielle) Kindertagespflegepersonen formulieren, die Würde und Rechte aller Kinder zu vertreten
- In Gesprächen beachten: Allgemeine Grundhaltung, Wertorientierung: Kinderrechte – Teilhabe, Bildung und Beteiligung aller
- Schriftliche Erklärung/Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung einholen

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis wird zunächst einmal die Geeignetheit einer Person für die Tätigkeit in der Kindertagespflege festgestellt. Startet eine Person mit der Kindertagespflege, schließt sie mit den Sorgeberechtigten/Eltern der Kinder eine privatrechtliche Vereinbarung über die Betreuung ihres Kindes. Wird die Betreuung eines Kindes über den örtlichen Jugendhilfeträger finanziell gefördert (siehe § 23 SGB VIII), wird in der Regel dazu außerdem eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Träger abgeschlossen. Beide Vereinbarungen sind auch geeignet, um die Einhaltung gemeinsamer Werte, wie beispielsweise zur freiheitlich demokratischen Ausrichtung des Förderungsauftrages in der Kindertagespflegestelle, sowie Maßnahmen zum Kinderschutz verbindlich miteinander zu beschließen.

Praxis-Tipp: Ergänzen Sie die schriftlichen Vereinbarungen zwischen Kindertagespflegepersonen und Jugendhilfeträger (z.B. zur Vergütung oder zum Kinderschutz) um einen Passus, der die Kindertagespflegepersonen zum Umsetzen der Kinderrechte und zum Vorlegen eines Kinderschutzkonzeptes verpflichtet.

3.1.5. Hausbesuch zur Feststellung der Geeignetheit der Räume (und der Personen in ihrem Umfeld)

Schon vor Aufnahme der Grundqualifizierung können Fachberater*innen Hausbesuche bei den potentiellen Kindertagespflegepersonen vereinbaren. Spätestens bei der Eignungsfeststellung müssen die Räumlichkeiten der angehenden Kindertagespflegestelle besucht werden, um die Eignung der Räume feststellen zu können. Diese Hausbesuche bieten darüber hinaus Gelegenheit, die (potentielle) Kindertagespflegeperson in ihrem persönlichen Umfeld besser kennen zu lernen und eine gute Arbeitsbeziehung aufzubauen.

Eignung der eigenen bzw. angemieteten Räumlichkeiten

Sinnvoll ist es, sich schon im Rahmen der ersten Eignungseinschätzung, also bevor überhaupt mit der Qualifizierung begonnen wird, einen Überblick über die Räumlichkeiten zu verschaffen. Allerdings haben die potentiellen Kindertagespflegepersonen zu diesem Zeitpunkt noch das Recht, einen Hausbesuch abzulehnen. Gleichzeitig kann ein Verweigern des Hausbesuches zu diesem Zeitpunkt ein Hinweis darauf sein, dass die Kooperationsbereitschaft der angehenden Kindertagespflegeperson fraglich ist²⁷.

Das SGB VIII legt keine Kriterien dafür fest, was Räumlichkeiten kindgerecht macht. Klar ist jedoch, dass die Räume dem Kindeswohl förderlich sein und offensichtliche Gefahren ausschließen müssen. Die Räume müssen so gestaltet sein, dass sich die Kinder darin wohl fühlen, sich gut entwickeln und individuell gefördert werden können²⁸. Neben dem Ausschluss offensichtlicher Gefahren, wie z.B. nicht abgedeckte Steckdosen, Putzmittel, giftige Pflanzen, Medikamente oder Plastiktüten in Reichweite der Kinder, müssen dafür auch andere fachliche Kriterien herangezogen werden, wie z.B. das Vorhandensein von ausreichend Platz für Bewegung, entwicklungsförderndem Spielzeug, direktem Tageslicht, eigenen Schlafplätzen für jedes Kind, Spielplatz oder Grünanlage in der Nähe der Kindertagespflegestelle usw²⁹.

Die Kommunen können Ausführungsvorschriften für die Kindertagespflege erlassen, in denen weitere Kriterien verbindlich festgelegt werden³⁰. Solche Ausführungsvorschriften mit festen Kriterien machen Fachberater*innen die Eignungseinschätzung und vor allem die Ablehnung der Räumlichkeiten um einiges leichter. Wie auch bei der persönlichen Eignung bleibt jede Eignungsfeststellung allerdings eine Einzelfallentscheidung – die im Falle der Eskalation gerichtlich geklärt werden muss. Da es wenig Präzedenzfälle zur Eignung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege gibt, bedeutet jede neue Gerichtsentscheidung einen weiteren Schritt in Richtung Rechtssicherheit³¹.

Neben diesen ganz grundsätzlichen Sicherheitsthemen können beim Hausbesuch aber auch wichtige pädagogische Themen ausführlicher besprochen werden. Dabei kann es helfen, mit der angehenden Kindertagespflegeperson gemeinsam Checklisten durchzugehen oder eine Bestandsaufnahme der Ausstattung der Räume zu machen.

Praxis-Tipp: Die Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung Berlin hat 2022 eine Checkliste für kindgerechte Räumlichkeiten veröffentlicht, in der das Thema der Selbstständigkeit von Kindern sehr gut Berücksichtigung findet³². Auch aus dem Projekt „Demokratie und Partizipation in der Kindertagespflege“ gibt es einige Materialien, die helfen, über das Thema der Beteiligung von Kindern ins Gespräch zu kommen, z.B. ein Selbstevaluationsbogen zum Thema³³

27 Dies betrifft persönliche Räume. Soll die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stattfinden, kann der Hausbesuch oft erst später erfolgen.

28 vgl. Schnock 2021, S. 16.

29 In der Expertise von Brigitte Schnock (2021) zur Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen werden auf Seite 16 verschiedene Kriterien aufgelistet, die in der Praxis zur Beurteilung kindgerechter Räume herangezogen werden.

30 Z.B. Berlin: https://www.kindertagespflege-berlin.de/media/2023_01_01_av_ktp_lesefassung_mit_aenderungen.pdf

31 Vgl. Schnock 2021, S. 9.

32 https://www.koqu-berlin.de/media/raumgestaltung_in_kindertagespflegestellen-handout_und_checkliste.pdf

33 Eine Übersicht über Projektmaterialien finden Sie unter www.bvkt.de/demokratie.

Ausstattung, die Vielfalt widerspiegelt

Im Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung wird deutlich hervorgehoben, wie wichtig es für Kinder ist, sich selbst und die eigene Familie in der Kindertagesbetreuung wiederzufinden³⁴. Das betrifft unter anderem die Spielmaterialien, Dekorationen, Feste und Bräuche und Bilderbücher. Werden die Kunstwerke der Kinder ausgestellt? Gibt es in der Kindertagespflegestelle Fotos von der eigenen Familie der Kinder³⁵? Gibt es Puppen oder Bilderbücher, in denen Kinder mit einem ähnlichen Hautton, Haarstruktur oder einer ähnlichen Augenform vorkommen? Wenn diese Fragen mit ja beantwortet werden, zeigt das den Kindern, dass sie und ihre Familien wirklich willkommen sind.

Praxis-Tipp: Die Fachstelle Kinderwelten hat (Check-)Listen mit Vorschlägen für diskriminierungssensible Kinderbücher und mit vielfältigem Spielmaterial veröffentlicht: <https://situationsansatz.de/fachstelle-kinderwelten/kinderbuecher/> und <https://situationsansatz.de/spielmaterialien-mediathek/>. Diese oder ähnliche, selbst erstellte Listen können sehr gut hinzugezogen werden, um beim Hausbesuch über die Themen gesellschaftliche Vielfalt, Antidiskriminierung und Kinderrechte zu sprechen.

Treten bei Gesprächen während der Hausbesuche Widerstände in Bezug auf die Themen Vielfalt, Antidiskriminierung, Kinderrechte, Partizipation etc. auf, sollte im Gespräch unbedingt nachgehakt werden. Die Gründe für Widerstände sind vielfältig: Es kann Angst vor Überforderung, Wissenslücken in Bezug auf Hilfesysteme oder schlicht mangelnde Erfahrung oder Auseinandersetzung mit den Themen dahinterstecken. Eine kinder- und menschenrechtsorientierte, partizipative Grundhaltung ist aber wichtig für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege. Kein Kind darf diskriminiert werden. Erscheint es nicht möglich, an einer solchen Grundhaltung anzusetzen und sie in der Qualifizierung weiter auszubauen, ist die Person für die Tätigkeit in der Kindertagespflege nicht geeignet.

In Einzelfällen kann eine rechtsextreme Orientierung der angehenden Kindertagespflegeperson oder ihrer Familie hinter einer Ablehnung von Vielfalt stecken. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, zu handeln.

Rechtsextreme Symbole und Bilder erkennen

Rechtsextreme Personen nutzen Symbole und Codes zur Identifikation und Provokation. Es ist wichtig, diese zu kennen, um die Zugehörigkeit einer angehenden Kindertagespflegeperson oder ihrer Familie zur rechtsextremen Szene einschätzen zu können. Neben offensichtlichen Symbolen wie dem Hakenkreuz gibt es weniger bekannte, wie Thorshammer, Man-Rune, Wolfsangel, Triskele, Schwarze Sonne und bestimmte Zahlencodes („88“, „8“, „14“, „44“). Auch bestimmte Bekleidungsmarken (wie Thor Steinar, Erik & Sons, Greifvogel Wear, Black Legions oder Label 23) und die Farbkombination Schwarz-Weiß-Rot können Hinweise sein. Diese Symbole und Codes ändern sich ständig und passen sich aktuellen Trends an. So sind die früher bekannten Glatzen, Springerstiefel und Bomberjacke weniger verbreitet. Belieb-



34 Vgl. ISTA/Fachstelle Kinderwelten 2016.

35 Dabei muss der Datenschutz berücksichtigt werden.

ter sind z.B. Motive, die auf nordische Mythologie verweisen. Reichsadler, Waffen und Motive, die auf die deutsche Kolonialzeit verweisen, finden sich auf der Bekleidung ebenso wie gewaltverherrlichende Sprüche, oder solche Sprüche, die auf Heimat, Bruderschaft und Ehre verweisen³⁶.

Fachberater*innen sollten sich mit den wichtigsten Symbolen vertraut machen und bei Unsicherheit recherchieren. Es gibt zahlreiche Informationsquellen, die über rechtsextreme Symbole und Codes aufklären.

Praxis-Tipp: Es gibt viele verschiedene Broschüren, die über gängige Symbole rechtsextremer Szenen aufklären. Einen guten Überblick bietet z.B. die Broschüre „Braune Wäsche“ des Vereins „Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland“.³⁷

Wenn sich während des Hausbesuchs ein ungutes „Bauchgefühl“ einstellt, das auch nach einem ersten klärenden Gespräch nicht aufzuheben ist, ist es gut, die eigenen Kolleg*innen und Vorgesetzten hinzuzuziehen. Dabei kann es helfen, eine Mobile Beratung gegen Rechts oder das Beratungsnetzwerk des jeweiligen Bundeslandes anzufragen und sich beraten zu lassen. Gemeinsam lässt sich evtl. zu einer Einschätzung kommen, welche weitergehenden Schritte unternommen werden.

Praxis-Tipp: Die Teams der Mobilen Beratung gegen Rechts helfen in allen Fragen rund um das Erkennen von und die Intervention gegen Rechtsextremismus. Auf der Website des Bundesverbandes Mobile Beratung gibt es eine interaktive Karte, die zeigt, welches Team in welcher Region tätig ist: <https://bundesverband-mobile-beratung.de/mobile-beratung/#Beratungsteams>

3.1.6. Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren und Eignungsüberprüfung

Bei der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren seit Erstaussstellung sind im Prinzip die gleichen Kriterien zu berücksichtigen wie bei der Erstaussstellung. Auch hier ist es hilfreich, mit Gesprächsleitfäden und bei einem Hausbesuch über die Tätigkeit in der Kindertagespflege zu sprechen. Dabei kann die Reflexion der pädagogischen Arbeit mit den Kindern einen größeren Anteil einnehmen als vor Aufnahme der Tätigkeit.

Sollten in der Zwischenzeit Zweifel an der Eignung der Kindertagespflegeperson aufgekommen sein, braucht es eine sehr umfassende Sachverhaltsaufklärung des Jugendamtes, um die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis versagen zu können (s. Kapitel 4.2). Generell ist eine Eignungsüberprüfung nach der Erlaubniserteilung nur dann möglich, wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass eine Person doch nicht geeignet ist, als Kindertagespflegeperson tätig zu sein, weil sie das Kindeswohl gefährdet oder Nebenbestimmungen nicht einhält.

³⁶ Eine prägnante Übersicht über rechte Modemarken gibt der Artikel des Aktionsbündnis' Brandenburg: <https://aktionsbuenndis-brandenburg.de/rechte-modemarken/>

³⁷ Zu finden ist diese Broschüre über den folgenden Link: https://www.gesichtzeigen.de/wp-content/uploads/2020/06/201218_gesichtzeigen_united_pocketbroschuere_braunewaesche.pdf

3.1.7. Intensive Konzeptionsarbeit – pädagogische Konzeption erarbeiten und mit dem Kinderschutzkonzept verbinden

Die pädagogische Konzeption stellt die Einstellungen und die Arbeit der jeweiligen Kindertagespflegeperson dar. Besteht zwischen der Fachberatung, dem zuständigen Jugendhilfeträger und dem Bildungsträger eine gute Zusammenarbeit, so wie es das QHB vorschlägt, erarbeiten (künftige) Kindertagespflegepersonen ihre pädagogische Konzeption parallel zur Grundqualifizierung. Häufig geschieht das eng begleitet und unterstützt durch den Bildungsträger (Kontinuierliche Kursbegleitung, Referent*innen) sowie die jeweils zuständige Fachberatung. Orientierung in Bezug auf die Inhalte einer pädagogischen Konzeption bieten das QHB, die Bildungsprogramme der Bundesländer³⁸, aber auch die oben erwähnten Leitbilder.

Seit der Novellierung des SGB VIII in 2021 müssen Jugendämter mit Kindertagespflegepersonen Vereinbarungen zum Kinderschutz treffen (§ 8a, Abs. 5 SGB VIII)³⁹. Diese Vereinbarung muss u.a. enthalten, wie Kindertagespflegeperson und Jugendamt bei Bekanntwerden eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung handeln. Im Positionspapier zum Kinderschutz des Bundesverbandes für Kindertagespflege heißt es dazu:

Um einschätzen zu können, in welcher Weise das Wohl der Kinder in der jeweiligen Kindertagespflegestelle gewährleistet wird, benötigt das Jugendamt Informationen über die Maßnahmen und Verfahrensweisen, die die Kindertagespflegeperson durchführt, um das Wohl der Kinder zu wahren. Diese Informationen zum Kinderschutz sollten in einem eigenen Konzept ausformuliert sein oder in der pädagogischen Konzeption als eigener Punkt ausgeführt werden⁴⁰.

In einem Kinderschutzkonzept sollte u.a. beschrieben werden, wie die Kinderrechte praktisch umgesetzt werden.

Kinderschutz, verstanden als Schutz der Kinderrechte, umfasst also das Recht auf Förderung. Dazu gehört auch, Kompetenzen im Umgang mit Vielfalt erwerben zu können. Mit Ausschlüssen und Diskriminierung aufwachsen zu müssen, ist hinderlich für die Entwicklung. Das gilt auch dann, wenn Kinder gar nicht selbst diskriminiert werden, sondern miterleben, wie andere diskriminiert werden. Kinder lernen durch Diskriminierung, dass es normal ist, wenn es gesellschaftliche Hierarchien gibt, die dazu führen, dass einige Menschen viele Vorteile, andere es jedoch schwer haben. Sie lernen, selbst zu diskriminieren. Olenka Bordo-Benavides formuliert das zutreffend:

„Kinderschutz als umfassender Schutz, muss Schutz vor Diskriminierung beinhalten, denn Rassismus und Diskriminierungen sind schädlich für alle Kinder“⁴¹.

38 In Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen wird die Kindertagespflege unter anderem im Hinblick auf die Einhaltung demokratischer Grundwerte berücksichtigt (BVKTP 2019).

39 Veröffentlicht unter: https://www.bvkt.de/media/v4_kinderschutz-info.pdf

40 Vgl. BVKTP 2023b, S. 2.

41 Bordo-Benavides 2021, S. 125.

Damit Kindertagespflege zu einem vorurteilsbewussten und möglichst diskriminierungsfreien Raum werden kann, in dem sich alle Kinder zugehörig, wertgeschätzt und sicher fühlen können, braucht es eine Verankerung von Maßnahmen zur Antidiskriminierung im Kinderschutzkonzept und eine Verbindung zwischen pädagogischer Konzeption und Kinderschutzkonzept.

Regelmäßiger Austausch und Fortbildungen zu Themen wie Kinderschutz, Partizipation, vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung etc. helfen, die in Konzeption und Kinderschutzkonzept formulierten Ansprüche auch in die praktische Arbeit umzusetzen.

Praxis-Tipp: In Bezug auf Antidiskriminierung und Kinderschutz ist es sehr wichtig, die eigene Sprache zu reflektieren. Es gibt einige Begriffe für Menschen, die in der Umgangssprache noch sehr verbreitet sind, obwohl Betroffene seit Jahrzehnten darauf hinweisen, dass diese Bezeichnungen diskriminierend sind. Solche Begriffe sollten konsequent vermieden werden, sowohl in der mündlichen Sprache als auch im Konzept. Formulierungshilfe bietet z.B. das Glossar der Neuen deutschen Medienmacher: <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/prefix:a/>

3.2. Exkurs: Der Fall „Tagesmutter mit NPD-Bezug“ (VG Schwerin 24.11.2022)

Für das vorliegende Kapitel dieser Broschüre wurde Volljuristin Sarah Bergholz mit einer juristischen Stellungnahme beauftragt. Die vollständige Stellungnahme liegt dem Bundesverband für Kindertagespflege vor. An dieser Stelle soll eine kurze Zusammenfassung der daraus resultierenden Interventionsmöglichkeiten gegeben werden.

Im November 2022 wurde bekannt, dass eine rechtsextreme Tagesmutter im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit Erfolg gegen die Versagung einer neuen Pflegeerlaubnis geklagt hat. Das Verwaltungsgericht Schwerin wies im Urteil vom 24.11.2022 (Aktenzeichen: 6 A 1813/19 SN) die Verwaltung an, den Fall unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden. Begründet wurde dies damit, dass nach aktuellem Wissensstand die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson nicht ausgeschlossen sei.

Das Jugendamt hatte unter Verweis auf das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) eine erneute Ausstellung der Pflegeerlaubnis abgelehnt, da bekannt geworden war, dass der Ehemann der Kindertagespflegeperson aktives Mitglied in der NPD war. Das KiföG M-V legt in § 1 Abs. 2 fest: „Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung“. Der § 2 Abs. 9 KiföG M-V spezifiziert dies allerdings noch einmal ausschließlich für Träger von Kindertageseinrichtungen. Daher gilt dieser Anspruch laut Auffassung des Verwaltungsgerichtes nur für Träger von Kindertageseinrichtungen, nicht für Kindertagespflegepersonen.

Obwohl die Landesgesetzgebung in Bezug auf diesen Anspruch also eine Lücke aufweist, hätte das Jugendamt beim Versagen der Erlaubniserteilung durchaus Erfolg haben können, so formuliert Sarah Bergholz es im Gutachten:

„Auch nach der derzeitigen Gesetzeslage besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Tagespflegeerlaubnis im Einzelfall zu versagen, wenn sich die Tagespflegeperson aus persönlichen Gründen als ungeeignet erweist. Dazu bedarf es allerdings konkreter Anhaltspunkte in Form von Tatsachen, Umständen oder Vorkommnissen und die Ausforschung dieser durch eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung. Dies bedeutet für die Mitarbeiter vor Ort, die die Geeignetheit im Rahmen der Erlaubniserteilung für die Kindertagespflegeperson prüfen, unter Umständen einen enormen Aufwand. Dies gebietet allerdings der Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit, unter die auch die Tätigkeit als Tagespflegeperson fällt. Die aktuelle rechtliche Lage kann insofern momentan als eher unbefriedigend betrachtet werden. Demnach ist eine Gesetzesänderung auf Landesebene zur Schaffung von Rechtsklarheit, Handlungssicherheit und darüber hinaus auch aus Aspekten der Haltungsfrage in jedem Fall zu befürworten und zu begrüßen. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob die Gesetzesänderung so in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt verabschiedet wird und ob dann ggf. andere Bundesländer nachziehen“⁴².

Sollte also bekannt werden, dass eine tätige Kindertagespflegeperson Mitglied der rechtsextremen Szene ist, braucht es eine sehr umfassende Sachverhaltsaufklärung des Jugendamts, um die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis versagen zu können.

Diese Sachverhaltsaufklärung muss konkrete Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die Kindertagespflegeperson sich wiederholt menschenfeindlich äußert. Wenn beispielsweise Referent*innen in der Grundqualifizierung ein derartiges Verhalten protokolliert und dem Jugendamt mitgeteilt haben, sind das starke Indizien, an der persönlichen Eignung zu zweifeln und ggf. auch die Erlaubnis zu versagen. Es muss dabei nicht erst zu einer konkret feststellbaren körperlichen oder seelischen Gewalt gegen die Kinder in Form einer Kindeswohlgefährdung kommen.

Eine intensive Kooperation zwischen allen im System Kindertagespflege tätigen Personen ist daher ein wichtiger Faktor in der Intervention gegen Rechtsextremismus in der Kindertagespflege.

3.3. Schlussfolgerungen: Präventionsmöglichkeiten für eine diskriminierungskritische und demokratische Kindertagespflege

Obwohl Kindertagespflegepersonen die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern übernehmen, stehen sie dem gesetzlichen Auftrag nach nicht allein in der Verantwortung: Kindertagespflege *„kann als ‚Tandem-Leistung‘ beschrieben werden: Den meist selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen werden Fachberater*innen in enger Kooperation an die Seite gestellt“⁴³*. Das bedeutet auch, dass Fachberater*innen sich nicht neutral verhalten dürfen im Hinblick auf diskriminierende oder gar rechtsextreme Einstellungen gegenüber Kindern, Eltern, Kindertagespflegepersonen selbst. Die *„Reflexion der eigenen Rolle und Haltung für Fachberater*innen in der Kindertagespflege ist von immenser Bedeutung. Als Berater*innen müssen sie unbedingt partizipativ mit den Kindertagespflegepersonen agieren“⁴⁴*.

42 Bergholz 2023, S. 9.

43 BVKTP 2022, S. 5.

44 BVKTP 2022, S. 9.

Rückmeldungen aus unserer Onlinebefragung zeigen, dass sich Fachberater*innen mitunter auf eine vermeintlich neutrale Grundhaltung zurückziehen. Im Hinblick auf den Verdacht rechtsextrem orientierter Kindertagespflegepersonen wurde beispielsweise in unserer Online-Befragung geäußert:

„Sofern sie ihren Beruf ordentlich ausübt und sich nichts zu schulden kommen lässt, kann und werde ich mich da nicht einmischen. Privat und Beruf halte ich da auseinander.“ (Antwort aus BB)

„Solange ihre Ansichten rein privat sind und es keine Anzeichen dafür gibt, dass sie die Kinder entsprechend beeinflusst, mache ich nichts.“ (Antwort aus HE)

Dabei stellt sich die Frage, inwieweit die persönliche und die professionelle Haltung der Personen in den Kindertagespflegestellen, in der Fachberatung, in Qualifizierung und Fortbildung sowie weiteren Bereichen überhaupt voneinander abgegrenzt werden können.

Der Fall Ludwigslust-Parchim zeigt: Um eine Pflegeerlaubnis mit Auflagen zu versehen oder ganz zu verwehren, braucht es sehr gute Begründungen mit konkreten Hinweisen auf kindeswohlgefährdendes Verhalten. Deshalb ist es wichtig, eine gute Kooperation zwischen Bildungsträger und Jugendamt zu haben und rechtzeitig die passenden Schritte zu unternehmen. Ein Beispiel aus unserer Befragung verdeutlicht dies:

„Es wurde im Kurs dokumentiert, welche abwertenden Äußerungen diese Person gesagt hat sowie die Rückmeldungen der Hospitationsstellen geprüft, um dann mithilfe der Rechtsabteilung eine rechtlich abgesicherte Ablehnung ihres Antrags auf Pflegeerlaubnis auszustellen.“⁴⁵

Auch wenn eine Klärung vor Gericht mit sehr viel Aufwand verbunden ist, kann es sich für das System Kindertagespflege insgesamt lohnen, Präzedenzfälle zu schaffen, die die Rahmenbedingungen weiter klären. Und nicht immer gehen Personen vor Gericht, wenn ihnen die Erlaubnis zur Kindertagespflege versagt wurde.

Schon bevor eine Pflegeerlaubnis nicht wieder erteilt wird, gibt es andere Interventionsmöglichkeiten für Fachberater*innen gegen diskriminierendes Verhalten und rechtsextreme Kindertagespflegepersonen.

- Eine Person, die aufgrund menschenfeindlicher Einstellungen nicht geeignet ist, junge Kinder zu fördern und zu betreuen, sollte rechtzeitig vor dem Aufnehmen der Tätigkeit davon überzeugt werden, dass dies nicht die richtige Tätigkeit für sie ist.
- An erster Stelle steht dabei, immer wieder das Gespräch zu suchen und, wenn möglich, auch Hausbesuche zu machen. Dies kann einerseits dem Aufbau einer Arbeitsbeziehung dienen, aber andererseits auch deutlich machen, dass die Kindertagespflegeperson nicht unbeobachtet ist.
- Es können Verpflichtungen für Kindertagespflegepersonen ausgesprochen werden, Fortbildungen zu bestimmten Themen, wie der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung, Kinderschutz oder Partizipation, zu absolvieren.

45 Anmerkung aus unserer Onlinebefragung.

- Themen wie Demokratiebildung, Antidiskriminierung, Vielfaltsgestaltung können auch in den Treffen angeleiteter lokaler Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen immer wieder platziert werden. Solche Treffen können den kollegialen Austausch fördern und Reflexionsräume schaffen.
- Betroffene von Diskriminierung brauchen Schutzräume und Empowerment. Hier kann zum Beispiel eine Kooperation mit Opferberatungsstellen, mobiler Beratung gegen Rechts und anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, die sich gegen Rechts engagieren, helfen.
- Das Jugendamt hat das Recht, Standards festzulegen und für eine Qualitätsentwicklung zu sorgen im Sinne einer inklusiven Ausrichtung und Aufgabenwahrnehmung der Kindertagespflege.
- Zum Qualitätsmanagement gehört auch die Möglichkeit der Beratung und Beschwerde für Eltern und Kinder, das allen in der Kindertagespflege involvierten Personen bekannt ist.

Bisher wurde vor allem in Bezug auf (angehende) Kindertagespflegepersonen beschrieben, wie Fachberater*innen präventiv tätig werden können. Im nächsten Kapitel soll der Fokus auf den Umgang mit Diskriminierung durch Eltern oder Kinder gewechselt werden.



Teil 4: Präventionsmöglichkeiten im Alltag mit Familien und Kindern

Die Befragung der Fachberater*innen hat gezeigt, dass sich immer mal wieder Kindertagespflegepersonen an die Fachberatung wenden, weil sie mit diskriminierenden bis rechtsextremen Äußerungen durch Eltern konfrontiert werden. In diesem Kapitel soll daher die Perspektive gewechselt und auf Präventionsmöglichkeiten im Alltag mit Familien und Kindern geblickt werden. Um einen realistischen Einblick in die Praxis zu erhalten, wurde ein Interview mit drei Kindertagespflegepersonen geführt.

4.1. „Sie sprechen aber gut Deutsch!“ - Diskriminierungserfahrungen von Kindertagespflegepersonen

Wie erleben Kindertagespflegepersonen Diskriminierung in der Praxis? Dazu hat Eva Prausner (Projekt „ElternStärken“) mit drei Kindertagespflegepersonen gesprochen. Die realen Namen der Interviewpartner*innen sind anonymisiert.

Eva Prausner: Zu Beginn möchte ich Euch bitten, Eure Kindertagespflegestellen vorzustellen.

Ouma: Ich arbeite mit meiner Mutter im Verbund mit acht Kindern. Wir sind eine bilinguale Kindertagespflege, englisch/deutsch, und wir arbeiten nach dem Emissionsprinzip, also „one teacher – one language“. Eine Fachkraft spricht englisch und die andere spricht mit den Kindern und mit den Eltern deutsch. Die Eltern haben zu etwa siebzig Prozent einen akademischen Hintergrund. Ich würde jetzt nicht sagen, dass sie reich sind, eher so Mittelstand, wie wir alle.

Elke: Birgit und ich sind auch im Verbund als Großtagespflege mit 10 Kindern. Wir haben manchmal auch Rücksteller, also Kinder, die nochmal ein Jahr länger in die Tagespflege kommen. Die meisten Eltern haben bei uns einen akademischen Hintergrund.

Birgit: Alle Eltern sind muslimisch und multikulturell, das heißt türkisch, arabisch, bosnisch, deutsch, alles dabei. Das hat sich zufällig so zusammengestellt. Wir haben die Tagespflege hier eröffnet und ganz einfach gesagt, hier ist eine Tagespflege, wir bieten Plätze an, und dann haben sich die Menschen bei uns gemeldet. Zufällig haben sich wirklich viele muslimische Eltern gemeldet. Die haben uns dann auch mit Kopftuch gesehen, das war, glaube ich, noch mal ein bisschen einladender für sie. Aber das Aushängeschild, dass wir eine muslimische Großtagespflege sind, das war es ja nicht.

Wo begegnen Euch Vorurteile oder Diskriminierungen in der Kindertagespflege?

Ouma: Bei mir waren es bis jetzt leider immer die Eltern. Ein gutes Beispiel ist: Ich habe mit den Eltern telefoniert, es läuft gut, und dann kommen sie an und sagen: „Ach, Sie sind ja gar nicht Deutsch. Haben Sie auch deutsche Kolleginnen hier, oder arbeiten sie nur zu zweit?“ Oder es wird ganz oft gefragt: „Sag mal, kochst Du eigentlich nur afrikanisch oder kannst Du auch deutsche Gerichte kochen?“

Wie gehst Du damit um?

Ouma: Ich stelle immer Gegenfragen. Dann frage ich: „Was ist deutsch?“ Dann sind die Eltern erstmal irritiert und sagen „das war nicht so gemeint“. Es war wohl so gemeint. Wenn sie fragen, ob ich nur afrikanisch koche, dann frage ich zurück: „Sie wissen aber schon, dass Afrika ein Kontinent ist?“ Das

ist nur eine Frage, die ich Eltern stelle, und das sollen sie nicht persönlich nehmen. Ich möchte es nur gerne wissen. Ich werde auch oft gefragt, wo ich herkomme: „Wo liegen Ihre Wurzeln? Man sieht ja, dass Sie nicht ‚deutsch‘ sind.“ Also so begegne ich Diskriminierung immer, jeden Tag.

Elke: Eine Freundin von mir wollte einen Platz für die Freundin ihrer Tochter. Sie hat uns angerufen, und wir haben gesagt, dass wir überwiegend muslimische Kinder haben. Sie meinte dann: „Nee, dann lieber nicht.“ Das war auch so ein Schlag. Von muslimischen Eltern werden wir gefragt: „Feiert Ihr auch die ‚deutschen‘ Feste?“ und ob wir den Laternenumzug machen. Ja, wir machen viele Feste, und ja, den Laternenumzug machen wir auch.

Birgit: Naja, und da gibts dann auch noch Vorurteile unter den Eltern, wenn die sehen, dass hier nur Muslime vertreten sind. Auch wenn die Eltern selber Muslime sind, fragen sie sich: „Wollen wir das eigentlich, dass nur diese Religion hier vertreten ist?“

Eine muslimische Mutter äußerte die Befürchtung, ob es hier „zu islamisch“ wird. Also nicht im negativen Sinne, sondern einfach, „Seid ihr offen, feiert ihr die Feste, lernt mein Kind das kennen, was es in Deutschland gibt?“ Es gibt ja auch muslimische Kitas, da habe ich auch schon gearbeitet. Da war das Kind, als es in die Grundschule kam, schockiert: „Mama, es gibt Menschen, die essen Schweinefleisch. Mama, es gibt Menschen die beten nicht, die tragen kein Kopftuch.“ Also das Kind hatte wirklich einen Tunnelblick und hat nur den Islam gesehen. Auch wenn sie selber Muslime sind, wollen sie, dass die Kinder hier integriert werden. Da sind dann auch Befürchtungen da, wo wir gesagt haben, wir sind offen, wir nehmen jede Kultur an, es hat sich zufällig ergeben, dass wir diese Gruppenzusammensetzung haben.

Elke: Ja und dann gab's da nochmal was zum Thema Musik. Ein Elternteil fragte: „Hört ihr Musik? Mein Kind hört das nicht, und ich möchte das nicht, dass es das hört.“ Wir haben von vorne herein gesagt: „Musik ist im Bildungsprogramm verankert, und deshalb finden wir das auch wichtig für die Kinder und für den Spracherwerb“.

Wie reagiert Ihr, wenn Ihr Abwertungen oder Diskriminierungen von Eltern persönlich erlebt?

Ouma: Naja, es kommt darauf an. Es gibt ja auch Eltern, die reinkommen und vielleicht nicht wissen, was sie sagen sollen. Die kann man ins Boot holen und aufklären. Das ist genau das, was wir gerade in dem Beruf machen müssen: deeskalierend arbeiten. Wir sollten nicht zu viel Emotion reinstecken – aber es ist manchmal verdammt schwierig, die Ruhe zu bewahren.

Birgit: Wir sind ja immer auch Menschen und wir haben Gefühle. Wir müssen halt diese Balance finden. Wir müssen sagen können: „Hier ist eine Grenze“. Und dann muss ich mich fragen, in wie weit kann ich jetzt ausholen und mir das ‚erlauben‘, stopp zu sagen. Und inwiefern ist das vielleicht auch zu viel gewesen? Da war ich vielleicht impulsiv und die Eltern sind raus und man denkt sich, „oh Gott, habe ich jetzt überreagiert?“ Wir haben immer diese Selbstreflexion in unserem Beruf, die ja wichtig ist. Aber andererseits muss ich mich selber und die Kinder schützen. Da kann ich das total verstehen, dass man sich sagt: „Ok, das wird auf Dauer wahrscheinlich eine schwierige Zusammenarbeit“. Es kommt drauf an; einige sind bereit, sich aufklären zu lassen und entschuldigen sich.

Wie gelingt es Euch, mit diesen Vorurteilen und Zuschreibungen auf Eure Person umzugehen?

Birgit: Mir hilft es zu denken, die Worte müssen mich nicht verletzen, weil die ja nicht mir gehören, sondern den (anderen) Menschen. Du hast deine Vorurteile, nimm sie mit, die gehören Dir. Da muss ich auch trennen, dass ich mich selber nicht fertig mache und sage, „oh Gott ich zweifle an mir“. So einen Selbstschutz aufbauen. Und so habe ich gelernt, damit umzugehen und zu sagen: Jede*r hat seine Geschichte, ich bin cool damit, ich bin in Ordnung.

Wer unterstützt Euch in diesen herausfordernden Situationen – innerhalb und außerhalb der Kindertagespflege? Nehmt Ihr Euch den Raum, über diese Situationen zu sprechen und diese zu verarbeiten?

Ouma: Ja, auf jeden Fall, wir nehmen uns die Zeit dafür. Also bei mir ist es so, ich arbeite ja mit meiner Mutter zusammen. Das heißt, ich sehe sie auch nach der Arbeit. Und wir versuchen das, was auf der Arbeit passiert, dort zu lassen und zu klären. Wir reflektieren auch sehr viel. Ich sage zu meiner Mutter: „Ich glaube, Du hast da ein bisschen überreagiert“, und das ist völlig okay. Also das gehört dazu. Aber wie gesagt, wir versuchen immer, all das, was auf der Arbeit geschieht, dort entweder gleich oder am nächsten Tag zu klären.

Elke: Wenn die Situation aufgetreten ist, dann sprechen wir das sofort an, und auch privat sehen wir uns sehr oft. Wir sind ja eine Stadtteilgruppe und da haben wir eine WhatsApp-Gruppe und dann gibt es noch die große Gruppe der städtischen Kindertagespflege. Da können wir jederzeit Fragen stellen und uns Hilfe holen. Und dann gibt es auch noch die Fachberatung, der kann man auch sehr gerne Fragen stellen, wenn Probleme auftreten.

Fühlt Ihr Euch bei der Fachberatung gut aufgehoben, wenn Ihr Probleme mit Eltern anspricht, die diskriminierend auftreten?

Birgit: Ich denke schon, das ist eine gute und wichtige Stelle, weil man sich da auch Rat und Hilfe holen sollte. Das Jugendamt sagt ja auch immer, dass wir uns melden sollen, wenn es dazu kommt, wenn etwas mit den Eltern ist, wenn sie uns unterstützen können. Sie können auch zwischen uns und den Eltern vermitteln. Wir setzen uns alle zusammen an einen Tisch. Ich denke, es ist auch wichtig und richtig, das Jugendamt mit einzubeziehen, also die Fachberaterin, damit sie immer auf dem Stand sind, was gerade in der Tagespflege los ist. Und wie gesagt, vielleicht können sie uns nochmal weiterleiten an andere Stellen. Oder vermitteln als Mediatoren.

Ouma: Ja, es gab diese eine Situation, wo ich tatsächlich mit der Fachberatung gesprochen habe, und ich hätte damals fast aufgehört, als Tagesmutter zu arbeiten, weil es einfach so viel war. Wieviel kann eigentlich ein Mensch so ertragen, es war einfach zu viel. Ja, sie hat sich Zeit genommen, und wir hatten ein Gespräch zusammen. Es hat mir einfach auch geholfen zu merken, hey, da ist jemand, und sie nimmt die Sorgen auch wirklich ernst, sie gibt Tipps, was man machen kann. Klar, es war wahrscheinlich auch das erste Mal, dass sie mit solchen Sachen konfrontiert wurde, und sie musste sich auch erstmal reinfinden, aber ich fand es einfach schön, dass sie mir signalisiert hat: "Ich bin da, ich nehme Deine Sorgen und Probleme auch ernst".

Wenn Kinder und Eltern selbst Ausgrenzung und Diskriminierung erleben – was ist Euch in der pädagogischen Arbeit vor diesem Hintergrund wichtig?

Birgit: Ich finde es wichtig, dass es Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist, dass sich das im Alltag und auch in der Kindertagespflegestelle widerspiegelt, wenn man sie betritt: Das ist ein offenes Haus, jede*r ist hier willkommen, egal welcher Herkunft, Hautfarbe, Handicap. Ich möchte das auch in meiner Arbeit verankern, wenn wir zum Beispiel im Morgenkreis sitzen, in den Liedern, dass wir uns Bücher anschauen, in denen Menschen unterschiedlich aussehen oder unterschiedliche Vorstellungen haben, andere Feste feiern. Wir sagen nicht, wir fahren nur eine Schiene. Wenn z.B. ein Kind aus Indien in der Gruppe ist, dann fragen wir, was für ein Fest dort gefeiert wird, ein Fest, was wir vielleicht noch nicht haben. Wir klären die anderen Kinder darüber auf, das Fest könnten wir vielleicht auch noch feiern, also neue Dinge integrieren, die wir noch nicht kennen, die neu für uns sind. Wir sprechen mit den Kindern darüber, dass es auch ok ist, unterschiedlich zu sein. Unterschiedlichkeit, Vielfalt, und da auf jeden Fall präventiv arbeiten und das nicht tabuisieren, das ist etwas Allgegenwärtiges.

Elke: Es heißt ja, man lernt nie aus, auch als Erwachsener. Und alle lernen: Es ist nicht so, dass ich hier die Norm bin und die anderen sind anders. Alle sind anders. Und es kommt darauf an, die eigenen Bilder über Kinder zu reflektieren und alle Kinder zu fragen: „Was feiert ihr?“ Dann kommt möglicherweise dabei heraus, dass es eben nicht nur das ‚indische Fest‘ ist, sondern (auch) der Laternenumzug, über den wir gerade gesprochen haben.

Ouma: Diskriminierung im jungen Lebensalter hat ja einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern. Ich habe zwei ganz kleine Kinder. Was ich zum Beispiel mache, ist, bei den Spielmaterialien anzufangen. Es gibt ja nicht nur weiße Puppen, es gibt ja auch dunkelhäutige Puppen, dicke Puppen, es gibt Puppen, die im Rollstuhl sitzen. Einfach auch um zu erklären, hey es gibt verschiedene Menschen, und es ist okay, dass sie auch alle verschieden sind.

Diese Unterschiede bildet ihr selbstverständlich in der Kindertagespflege ab, alle Kinder sollen ihren Horizont erweitern und sich gleichzeitig als Person oder mit einem Merkmal in der Lernumgebung wiederfinden.

Ouma: Ja, das machen wir, und wir haben jetzt auch verschiedene Buntstifte geholt, also alleine auch für die Hautfarbe, sodass die Kinder auch merken, es gibt verschiedene Hautfarben und das ist, was wir machen, um einfach zu zeigen, wie vielfältig Menschen sind.

Und Ihr überlasst es nicht den Kindern, sich immer wieder zu erklären, warum es eine braune Haut hat oder zwei Väter oder eine Mutter, sondern Ihr setzt dem die gesellschaftliche Normalität von Gemeinsamkeiten und Unterschieden entgegen. Habt ihr schon mal beobachtet, dass Kinder sich untereinander aufgrund eines Identitätsmerkmals abwerten?

Birgit: Dadurch, dass ich 10 Jahre als Erzieherin gearbeitet habe, konnte ich Erfahrungen machen mit einem dunkelhäutigen Kind, das uns sagte: „Die wollen nicht mit mir spielen, weil ich aussehe wie ‚Kacke‘“. Das Schlimme ist, wenn so eine Behauptung erstmal geäußert wurde, sagen andere Kinder: „Das stimmt, jetzt fällt es mir auch auf.“ Das Kind wird dann als ‚anders‘ wahrgenommen. Als Team haben wir überlegt, wie wir damit umgehen, und dass wir in diese Situationen eingreifen müssen.



Ouma: Kinder, die diskriminieren, hatten wir bisher gar nicht. Wir hatten eine Mutter, die gesagt hat, dass sie Angst hat, dass ihr Kind diskriminiert wird, weil es Narben im Gesicht hat. Ich habe ihr versichert, dass wir hier ein sicheres Umfeld haben. Das wird nicht passieren. Ich habe ihr erklärt: Kinder sehen Kinder. Es sind die Erwachsenen, die immer wieder sagen: „Du siehst anders aus“. Kinder sehen in erster Linie Kinder. Die Kinder spielen super gerne mit dem Jungen, und keiner hat gefragt: „Wie siehst du denn aus?“ Es ist für sie nicht wichtig. Wir haben das Thema im Morgenkreis angesprochen und über unterschiedliche Haut gesprochen: es gibt Haut mit Narben oder mit Muttermalen und so weiter.

Habt ihr die Einschätzung, dass die Kindertagespflege auf Diskriminierungen vorbereitet ist?

Elke: Wir haben es noch gar nicht angesprochen in der Stadtteilgruppe.

Ouma: Ich habe das Gefühl, dass sich viele Kindertagespersonen bewusst entscheiden, nicht darüber zu sprechen. Oder sagen: „Das kenne ich gar nicht. Ich habe das noch nicht erlebt“.

Birgit: Es ist kein angenehmes Thema, in der Gesellschaft darüber zu sprechen, und die Bereitschaft ist oft nicht da, sich damit zu beschäftigen. Es sind ja „nur“ Kinder, „Kinder meinen das nicht so“. Hier ist Selbstreflexion nötig, wie bin ich zu anderen Menschen, welche Haltung habe ich? Ich beobachte, dass sich Kindertagespflegepersonen Eltern aussuchen, die nicht so hohe Ansprüche stellen. In manchen Stadtteilen gibt es Eltern, die mehr Wert auf musikalische Bildung legen. Andere Eltern stellen diese Ansprüche eher nicht so.

Die bundesweite Befragung hat ergeben, dass Kindertagespflegepersonen, Kinder und Eltern aufgrund bestimmter Merkmale ablehnen. Welche Bedenken habt Ihr, wenn eine Auswahl getroffen wird? Die Kindertagespflegeperson hat ja schließlich das Recht, frei zu sein in der Zusammensetzung der Eltern und Kinder. Sie muss ja schließlich mit ihnen zusammenarbeiten?

Ouma: Ich habe das sehr wohl erlebt. Es passiert ganz oft, dass Kindertagespflegepersonen „pflegeleichte“ Eltern aussuchen. Ich hatte mal mit einer Kindertagespflegeperson zu tun. Ich hatte ein Kind aufgenommen mit Autismus. Sie fragte mich: „Warum tust du dir das an? Du machst dir das Leben schwer“. Ich denke, wenn alle das Kind ablehnen, wo soll das Kind hin? Du bist in dem Beruf, du musst Inklusion umsetzen und nicht ausgrenzen! Ich kann verstehen, wenn Kindertagespflegeperson nicht das Fachwissen haben, und es besser ist, wenn eine erfahrene Kollegin das macht. Aber strikt Kinder abzulehnen, finde ich nicht in Ordnung. Ich stelle in Frage, ob sie den richtigen Beruf gewählt hat.

Elke: Das Problem ist, du kennst die Kinder noch gar nicht. Autismus hat zum Beispiel ein großes Spektrum.

Birgit: Ich sehe das als Chance. Wir lernen uns in unserer Unterschiedlichkeit kennen. Kinder sollen von klein auf lernen, damit zurechtzukommen.

Welche Bedeutung haben die Konzepte, die jede Kindertagespflege vorweisen muss? Ist dort Antidiskriminierung und vorurteilsbewusste Bildung verankert?

Birgit: Ich habe das Gefühl, dass wir nicht gut vorbereitet sind. Mein fachliches Wissen wurde nicht erfragt. Ich hatte keine Berührungspunkte, wo ich mich dazu äußern sollte. Das ist ein wichtiges

Thema, taucht aber nicht auf. Ist das richtig, wenn wir uns von Eltern trennen, weil sie diskriminieren? Wenn es einen Vorfall gibt, wird der mit allen besprochen und mit ins Konzept aufgenommen.

Ouma: Es wäre gut, wenn mehr Seminare angeboten werden. Seminare für Eltern und für Fachberater*innen, damit sie wissen, wie sie uns unterstützen können. Das ist sehr, sehr wichtig!

Das Autorinnenteam dankt den drei Interviewpartnerinnen ganz herzlich für die Bereitschaft, ihre Erfahrungen zu teilen.

4.2. Überlegungen zur diskriminierungssensiblen pädagogischen Praxis (Eva Prausner)

„Wie hoch ist hier der Anteil von „Ausländerkindern“? Wir möchten keine „gemischte“ Gruppe.“

„Warum nehmen wir das „Flüchtlingskind“ auf? Wir haben doch genug Bedarf an Plätzen für ‚unsere‘ Kinder.“

„Mein Junge soll Fußball spielen, nicht immer mit Puppen und mit den Mädchen spielen.“

„Du bist kein richtiger Junge. Jungen ziehen keine T-Shirts mit Schmetterling und Glitzer an.“

Äußerungen wie diese kommen im Alltag von Kindertagespflegepersonen vor. Sie stammen von Eltern/ Bezugspersonen und Kindern – in Spielsituationen, bei Tür- und Angelsituationen oder in Bewerbungsgesprächen. Worum geht es hier genau und warum sollten wir darüber sprechen?

Die Kindertagespflege ist, wie alle frühkindlichen Bildungsangebote, selbst ein Spiegel der Gesellschaft: Auch hier können Diskriminierungen in Bezug auf Geschlecht, Hautton, Behinderung, Religion oder Familienkonstellation stattfinden. Von solchen ausgrenzenden und verletzenden Äußerungen und Verhaltensweisen betroffen sind Kinder und Eltern und mitunter auch die Kindertagespflegeperson selbst.

Schauen wir uns zunächst die Situation unter den Kindern genauer an. Was ist zu tun, wenn sich in Alltagsäußerungen oder im Verhalten von Kindern bereits Vorurteile und sogar Feindbilder widerspiegeln? Was, wenn Kinder durch dieses Verhalten abgewertet oder ausgegrenzt werden? Fest steht: Die Kindertagespflege hat einen Betreuungs- und Förderauftrag gegenüber *allen* Kindern. Kinder brauchen sichere Orte, an denen sie ihr Recht auf Entwicklung und Entfaltung, Zugehörigkeit und diskriminierungskritische Bildung erfahren können. Diskriminierung, auch unter jungen Kindern, ist eine Form psychischer Gewalt und kann betroffene Kinder erheblich belasten und ihr Wohl nachhaltig gefährden. Ein solches Verhalten stellt – mittelfristig – aber auch ein erhebliches Problem für diejenigen Kinder dar, von denen die Diskriminierung ausgeht. Wenn Kinder von Eltern angehalten werden, nicht mit allen Kindern spielen zu dürfen, lernen Kinder zu misstrauen und werden in ihrem Recht auf Selbstbestimmung und in ihrer Gemeinschaftsfähigkeit laut § 1 Abs. 1 SGB VIII beeinträchtigt. Ein Kind darf sein „Recht auf Schutz, Anerkennung und Wertschätzung und Inklusion nicht verwirken, ganz gleich durch welches Verhalten“⁴⁶.



46 Nentwig-Gesemann u.a. 2016, S.29.

Es ist von Bedeutung, dass die Kindertagespflegeperson hier unmittelbar und auch deutlich reagiert. Es gilt, betroffene Kinder zu schützen und gleichsam für alle Beteiligten Orientierung zu bieten. Wenn die anwesenden Kinder – und natürlich auch deren Eltern – erleben, dass die Kindertagespflegeperson die diskriminierende Botschaft erkennt und die Überzeugung vertritt, dass Abwertung aufgrund eines Identitätsmerkmals der Person inakzeptabel ist, lernen sie. Die Botschaft lautet: Es ist nicht in Ordnung, Menschen in ihrer Würde zu verletzen. „Kein Kind darf beleidigt und ausgegrenzt werden. In unserer Kindertagespflegestelle haben wir vereinbart, dass keinem Kind mit Worten oder Taten weh getan werden darf.“ Zentral ist dabei, dass mit allen Kindern über unfaires Verhalten und Ausgrenzung gesprochen wird und diese Botschaft als Fundament des gemeinsamen Spielens und Lernens in der Gruppe zu verankern und partizipativ Regeln für einen respektvollen Umgang zu erarbeiten: Welche Wörter tun weh und verletzen? Was wünscht sich jedes Kind von der Gruppe, und wie möchte es nicht bezeichnet werden? Welche Schimpfwörter sind (besonders) gemein? Wie kann sich jedes Kind, wie können wir uns gemeinsam gegen Hänseleien und Beleidigungen wehren? Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es in der Kindertagespflege? Eine Orientierung bietet das Qualitätshandbuch der Fachstelle Kinderwelten für die vorurteilsbewusste pädagogische Arbeit.

Das Aktiv-werden gegen Diskriminierung ist daher ein wichtiger Aspekt bei der Etablierung einer demokratischen Kultur in Bildungseinrichtungen⁴⁷.

Sobald über Unterschiede, Diskriminierungen und Ausgrenzung gesprochen wird und diese – zum Beispiel in Kinderbüchern oder in der alltäglichen pädagogischen Praxis – (proaktiv) thematisiert werden, können Kinder und auch Eltern die Möglichkeit nutzen, über eigene Erfahrungen von Herabwürdigung zu sprechen. Wenn diese Perspektiven hereingeholt werden, eröffnet sich die Chance, dass die Kindertagespflege zu einem sicheren und demokratischen Ort für alle wird. Es wird ein Raum geschaffen, in dem solche Perspektiven „besprechbar“ werden.

4.2.1. „Diskriminierungen gibt es hier nicht. Ich behandle alle Kinder gleich.“

Solche oder ähnliche Sätze sagen Kindertagespflegepersonen manchmal, um sich von Diskriminierung zu distanzieren. Das Ziel, alle gleich zu behandeln, birgt aber die Gefahr, nicht zu sehen, dass manche Kinder und ihre Familien in dieser Gesellschaft ein erhöhtes Risiko tragen, benachteiligt zu werden. Mit der Gesetzesnovellierung des SGB VIII werden die unterschiedlichen Lebenslagen und besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen benannt, insbesondere die von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen und die Umsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und junger Menschen mit und ohne Behinderung gefordert (§ 9 spricht daher von der Gleichberechtigung „von jungen Menschen“, statt wie bisher „von Jungen und Mädchen“). Wie kann die Kindertagespflegeperson dazu beitragen, dass Unterschiede sichtbar werden, ohne Kinder zu „besondern“ und in den Mittelpunkt zu stellen? Wie gelingt es, verinnerlichte und (un-)bewusste Bewertungen über Kinder nicht zu reproduzieren? Wie gut sind Kindertagespflegepersonen selbst darauf vorbereitet, unterschiedliche Vorerfahrungen und Voraussetzungen von Kindern zu berücksichtigen, eigene diskriminierende Vorurteile zu reflektieren, alte Gewissheiten in Frage zu stellen?

47 vgl. Wagner 2020.

4.2.2. Umgang mit Eltern, die diskriminieren

Während die pädagogische Arbeit mit den Kindern zur Kernaufgabe der Kindertagespflege zählt, kann die Aufgabe, mit Eltern zu kommunizieren (wenn diese selbst diskriminierende oder extrem rechte Einstellungen äußern) sehr herausfordernd sein und sollte im besten Fall nicht im Alleingang gelöst werden. Wichtige Klärungen wären folgende: Wie kann es gelingen, die Eltern und Bezugspersonen einerseits in ihrer Elternrolle anzuerkennen und gleichzeitig ihre ausgrenzende Einstellung zu verurteilen und sich hier klar und angstfrei zu positionieren?

Wie kann Fachberatung die Kindertagespflegeperson in dieser Auseinandersetzung unterstützen? Gibt es bereits Vereinbarungen oder Leitbilder, auf die man sich in diesen Situationen beziehen kann? Fachberater*innen können zu einem Gespräch mit den Eltern hinzugebeten werden.

Dafür sollte die*der Fachberater*in darauf vorbereitet sein, die Kindertagespflegeperson in solchen Fragen angemessen zu beraten und zu begleiten. Zudem sollte die*der Fachberater*in vonseiten des Jugendamtes selbst ausreichend Absicherung und fachliche Unterstützung erhalten.

Im Folgenden sollen noch einige konkrete Interventionsmöglichkeiten zu den eingangs zitierten diskriminierenden Äußerungen von Eltern/Bezugspersonen zur Diskussion gestellt werden.

Eltern erkundigen sich im Bewerbungsgespräch nach dem Anteil von „Ausländerkindern“. Sie möchten keine „gemischte“ Gruppe.

„Gut, dass Sie das ansprechen. Dann können wir überlegen, wie wir mit Ihren und meinen Erwartungen umgehen. Kann es sein, dass Sie einen Unterschied zwischen den Kindern machen? Was stört Sie an einer gemischten Gruppe? Bei mir in der Kindertagespflege gilt der Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben. Alle gehören in die Kindergemeinschaft. Kein Kind darf ausgegrenzt oder abgewertet werden. Diesen Schutz bekommt auch Ihr Kind. Eltern gucken erstmal nur auf ihr Kind. Ich als Kindertagespflegeperson gucke auf alle Kinder. Wir wünschen uns aber auch von den Eltern, dass sie auf alle Kinder gucken und das Beste für sie wollen. Könnte Sie sich vorstellen, mich bei diesen Zielen zu unterstützen?“

Mutter sagt: „Warum nehmen wir das „Flüchtlingskind“ auf? Wir haben doch genug eigenen Bedarf.“

„Das stimmt, wir haben einen großen Bedarf an Betreuungsplätzen, und viele Eltern suchen gerade verzweifelt nach einem Platz. Es ist gut, dass Kinder den Krieg und die Flucht mit ihren Eltern überlebt haben, und wir ihnen mit dem Platz in unserer Kindertagespflege einen guten Start ermöglichen können. Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Betreuung.“

Vater sagt: „Mein Junge soll mit einem Fußball spielen, nicht immer mit Puppen und mit den Mädchen.“

„Ich habe das auch beobachtet, und es ist gut, dass Sie das ansprechen. Mir ist es natürlich wichtig, dass alle Kinder frei entscheiden dürfen, wie sie spielen und mit welchem Spielzeug sie am liebsten spielen möchten. Ich nehme aber wahr, dass Sie empört sind und sich etwas anderes für ihren Sohn wünschen. Ich mache Kindern keine Vorgaben, sondern gebe Raum, unterschiedliche Rollen auszu-

probieren. Dieses Kinderrecht, frei zu spielen und sich zu entfalten, haben alle Kinder. Meine Aufgabe ist, darauf zu achten, dass sie sich gegenseitig nicht hänseln oder beleidigen, wenn sie etwas tun, was nicht den Rollenerwartungen entspricht. Leider erleben Kinder und Jugendliche in dieser Gesellschaft häufig, dass sie nicht akzeptiert werden, wie sie sind oder sein möchten. Vielleicht schämt sich Ihr Sohn für sein Verhalten, weil er in Ihren Augen kein richtiger Junge ist. Sie als Vater können ihm die Sicherheit geben und ihn so akzeptieren wie er ist. Wenn wir ihn in seiner Entwicklung einschränken, schadet ihm das. Es könnte ihn stark verunsichern und ihm vermitteln, dass etwas nicht in Ordnung ist mit ihm. Ich möchte weiter gut mit Ihnen zusammenarbeiten im Interesse Ihres Kindes, weil wir beide etwas Gutes wollen für Ihren Sohn.“



5. Fazit und Ausblick

Die Beschäftigung mit den fachlichen Grundlagen, der Blick auf die Ergebnisse unserer Befragung, das Interview mit den Kindertagespflegepersonen und die Untersuchung der Möglichkeiten zur Prävention haben deutlich gemacht, wie zentral die Rolle der Fachberatung für die Prävention von Diskriminierung und Rechtsextremismus in der Kindertagespflege ist.

Fachberater*innen übernehmen eine Vielzahl von Aufgaben: Sie begleiten den gesamten Prozess der Akquise von neuen Kindertagespflegepersonen und ihrer Grundqualifizierung bis hin zur späteren Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen. Sie stehen sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch den Familien zur Seite. Sie unterstützen die Bildung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen und setzen thematische Schwerpunkte in den Fortbildungsangeboten. Sie erarbeiten Konzepte zum Schutz der Kinder, vermitteln Betreuungsplätze und leisten noch viele weitere Aufgaben.

Diese sind nicht nur äußerst vielfältig, sondern auch anspruchsvoll. Sie erfordern eine entsprechende Haltung, aber auch eine Ausstattung mit Ressourcen, insbesondere in Bezug auf Geld und Arbeitszeit. Es ist notwendig, gute Fortbildungen, fachlichen Austausch, Fallbesprechungen und Supervision für Fachberater*innen anzubieten und in Anspruch zu nehmen und ein umfangreiches Unterstützungsnetzwerk zu schaffen. Eine gute Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsstellen ist dafür förderlich.

Nur so kann gewährleistet werden, dass Fachberater*innen ihre wichtige Rolle in der Gestaltung einer diskriminierungskritischen und demokratischen Kindertagespflege optimal erfüllen können.

6. Anhang

Auszüge aus dem SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der

Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeit

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Er-

laubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Checkliste Erstgespräche

- Wie stellen Sie sicher, dass sich jedes Kind in Ihrer Kindertagespflegestelle sicher und wohl fühlen kann?
- Wie gehen Sie damit um, dass Familienformen heute vielfältig sind?
- Wie würden Sie damit umgehen, wenn Sie für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf angefragt werden?
- Wie gehen Sie mit religiös begründeten Nahrungsvorschriften um?

Orientierungspunkte zur Leitbildentwicklung

- Freiheitlich demokratische Grundhaltung
 - Meinungsfreiheit
 - Diskriminierungsverbot
 - Alle Menschen sollen so leben können, wie sie wollen, solange sie andere nicht beschränken
 - Alle Menschen sollen mitbestimmen können
- Achtung der Menschenwürde
 - Menschenwürde als höchste, unumstößliche Norm
 - Kinder als Träger*innen von Grundrechten
- Gleichwertigkeit aller Menschen
 - Alle Menschen sind gleich wichtig und richtig
 - Niemand soll und darf ausgegrenzt werden
 - Vielfalt ist normal
 - Respekt vor Unterschieden
- Diskriminierungskritisches Bewusstsein
 - Kein Kind und keine Familie darf benachteiligt oder ausgegrenzt werden
- Kinderrechte
 - Schutzrechte, insb. vor Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung
 - Förderrechte: jedes Kind soll gut gefördert werden
 - Beteiligungsrechte
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
 - Diskriminierung ist seelische Gewalt
 - Körperliche Gewalt ist nicht zulässig
 - Sexuelle Gewalt ist verboten
 - Keine Grenzüberschreitungen
 - Beschwerderechte

Weiterführende Literatur- und Materialtipps

Materialsammlungen:

- Infothek „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“:
<https://www.duvk.de/materialien/infothek/>
- Vielfalt-Mediathek:
<https://www.vielfalt-mediathek.de/>
- Schwerpunktseite Antidiskriminierung und Extremismusprävention in der Kindertagespflege:
<https://www.bvktp.de/themen/demokratie-und-partizipation/antidiskriminierung-und-extremismuspraevention/>

Publikationen für Fachberater*innen in der Kindertagespflege:

- Kompetenzprofil Fachberatung in der Kindertagespflege:
https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil_fachberatung_download.pdf
- Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege:
https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_fuer_alle_faelle_-_2023.pdf
- Broschüre „Demokratie und Partizipation von Anfang an“:
https://www.bvktp.de/media/bvktp_broschuere_demokratie_und_partizipation_von_anfang_an_final.pdf

Buchreihe „Inklusion in der Kita-Praxis“ der Fachstelle Kinderwelten:

- ISTA/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.)(2016): Inklusion in der Kitapraxis, Band 1. Die Zusammenarbeit mit Eltern vorurteilsbewusst gestalten. Berlin: Wamiki Verlag.
- ISTA/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.)(2016): Inklusion in der Kitapraxis, Band 2. Die Lernumgebung vorurteilsbewusst gestalten. Berlin: Wamiki Verlag.
- ISTA/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.)(2016): Inklusion in der Kitapraxis, Band 3. Die Interaktion mit Kindern vorurteilsbewusst gestalten. Berlin: Wamiki Verlag.
- ISTA/Fachstelle Kinderwelten (2018): Inklusion in der Praxis #6. Das Methodenhandbuch: Lernprozesse zur Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung begleiten. Berlin, Wamiki-Verlag.

Sonstige Tipps:

- Das Projekt „Demokratie und Partizipation in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege hat eine Vielzahl von Angeboten rund um die Themen Demokratiebildung und Beteiligung junger Kinder: www.bvktp.de/demokratie
- Podcastfolge „Gewalt? Nicht bei uns! Wie Kinderschutz ohne Machtmissbrauch und Diskriminierung in Kitas und Kindertagespflege gelingt“: <https://www.duvk.de/podcast/>
- Das Projekt ElternStärken des pad e.V. bietet Fortbildung, Beratung und Vernetzung zum Thema Familie & Rechtsextremismus: <https://www.elternstaerken.de/>

7. Literaturangaben

Beckmann, Janna; Lohse, Katharina (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. DJJuF. Forum für Fachfragen.

Bergholz, Sarah (2023): Juristische Stellungnahme Urteil VG Schwerin 24.11.2022. Internes Arbeitspapier des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Blieninger, Lisa; Lipowski, Hilke; Ullrich-Runge, Claudia (2021): Das System Kindertagespflege. Unterstützende Strukturen und Prozesse im Fokus. Befunde und Analysen aus der wissenschaftlichen Begleitung. München. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Abschlussbericht_wiss_Begleitung_Bundesprogramm_Kindertagespflege.pdf. Zuletzt geprüft am 12.03.2024.

Bordo Benavides, Olenka (2021): Kinderschutz und Antidiskriminierung in der frühkindlichen Bildung. In: KiTa aktuell Recht, Heft 4, 2021, S. 125-128.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2024): Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege.

Bundesverband für Kindertagespflege (BVKTP) (Hrsg.) (2019): Kurzfassung der Evaluationsergebnisse. Verankerung der Themen Demokratie und Partizipation in den Bildungsprogrammen der Bundesländer. Berlin.

Bundesverband für Kindertagespflege (2021): Meine Kompetenzen als Kindertagespflegeperson. Arbeitshilfe zum Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.bvktp.de/media/bvktp_kompetenzen-als-ktpp_download.pdf. Zuletzt geprüft am 17.01.2024.

Bundesverband für Kindertagespflege (2022): Kompetenzprofil Fachberatung Kindertagespflege. Eine Arbeitshilfe für Fachberater*innen in der Kindertagespflege. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil_fachberatung_download.pdf. Zuletzt geprüft am 20.12.2023.

Bundesverband für Kindertagespflege (2023a): Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Berlin. Online verfügbar unter: https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_fuer_alle_faelle_-_2023.pdf. Zuletzt geprüft am 20.12.2023.

Bundesverband für Kindertagespflege (2023b): Positionspapier: Vereinbarungen zum Kinderschutz in der Kindertagespflege, S. 2.

Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Heller, Ayline; Brähler, Elmar (Hg.) (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Gießen: Psychosozial-Verlag. Online verfügbar unter: https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten_0.pdf; zuletzt geprüft am 8.2.2024.

Deutscher Bundestag (25.01.2021): Drucksache 19/26107.

Fachstelle Rechtsextremismus und Familie/Lidicehaus (Hg.) (2022): Funktionalisierte Kinder. Kindeswohlgefährdung in Neonazifamilien – eine Hilfestellung für Fachkräfte in den Bereichen Recht und (Sozial-)Pädagogik. Bremen.

ISTA/Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.)(2016): Inklusion in der Kitapraxis, Band 2. Die Lernumgebung vorurteilsbewusst gestalten. Berlin: Wamiki Verlag.

Heitmeyer, Wilhelm; Freiheit, Manuela; Sitzer Peter (2021): Rechte Bedrohungsallianzen. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn, S. 90.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (15.04.2023): Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen). Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, S. 108. Online verfügbar unter: <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf>. Zuletzt geprüft am 12.03.2024.

Mobiles Beratungsteam Berlin für Demokratieentwicklung (MBT) (2023): Leitbilder für Vielfalt, Beteiligung und Antidiskriminierung. Online verfügbar unter: <https://mbt-berlin.de/material/leitbilder-fuer-vielfalt-beteiligung-und-antidiskriminierung/>. Zuletzt geprüft am 13.03.2024.

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (2021): Rechtsextremismus- eine praxisbezogene Arbeitsdefinition. Online verfügbar unter: <https://bundesverband-mobile-beratung.de/wp-content/uploads/2021/01/2021-MBR-Berlin-Handout-Rechtsextremismus.pdf>. Zuletzt geprüft am 8.2.2024.

Nentwig-Gesemann, Iris; Krähnert, Isabella; Hellbach, Felix (2015): Der Umgang mit rechtsextremen Orientierungen aus der frühpädagogischen Perspektive. In: Projekt ElternStärken (Hrsg.): Eine Broschüre zu Rechtsextremismus als Thema in der Kita. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.elternstaerken.de/wp-content/uploads/2020/03/ES-BRO2016-web.pdf>. Zuletzt geprüft am 08.02.2024.

Schnock, Brigitte (2021): Handreichung Eignung von Kindertagespflegepersonen. München. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Schnock_Eignungseinschaetzung_korr_22.pdf. Zuletzt geprüft am 12.03.2024.

Sturzenhecker, Benedikt; Knauer, Raingard; Hansen, Rüdiger (2019): Gibt es ein Neutralitätsgebot staatlich verantworteter Bildung, Betreuung und Erziehung? In: Koordinierungsstelle „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ c/o Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ: FAQ Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen zu Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung, S. 14-22. Verfügbar unter: https://www.duvk.de/media/filer_public/a1/6a/a16ab252-69d0-46e6-9a09-fde3b4be809c/faq_final_webversion.pdf. Zuletzt geprüft am 13.03.2024.

Vierheller, Iris (Juni 2021): [Beschlossene Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege.](#)

Wagner, Petra, (2020): „Was Demokratie mit Vielfalt und Schutz vor Diskriminierung zu tun hat“, in: Wamiki, Das pädagogische Fachmagazin. 2/2020, S. 2.

Zick, Andreas; Küpper, Beate; Mokros, Nico (2023): Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23. Bonn. Online verfügbar unter: <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=91776&token=3821fe2a05aff649791e9e7ebdb18eabdae3e0fd>. Zuletzt geprüft am 13.03.2024.



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de
www.bvkt.de

www.bvkt.de